

Stadt Euskirchen

**Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung
„Westtangente Kuchenheim“**

Teil II:

UMWELTBERICHT

mit integriertem

**LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER
FACHBEITRAG (LFB)**

zur Abhandlung der naturschutzrechtlichen
Eingriffsregelung

STADT EUSKIRCHEN

Aufgestellt: Februar 2019
Stand 07.02.2019

649-1-UB-BP 16-Euskirchen-190207

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH



Impressum

Auftraggeber: Stadt Euskirchen
Kölner Straße 75
53879 Euskirchen

Auftragnehmer: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt

Projektleitung: Peter Smeets, Landschaftsarchitekt (Dipl. Ing.)

Bearbeitung: Frédéric Becker, Geograph (M. Sc.)
René Reichling, Landschaftsökologe (B. Sc.)

Hinweis zum

Urheberschutz: Dieser Fachbericht ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt wie auch einzelne, als Planungsgrundlage verwendete Inhalte und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und die Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat unter Beachtung des Urheberschutzes vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1	EINLEITUNG	1
1.1	Lage des Plangebietes.....	2
1.2	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Nr. 16, 1. Änderung	3
1.3	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne	4
1.4	Planungsvorgaben	7
2	METHODISCHES VORGEHEN.....	10
3	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	12
3.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario).....	12
3.1.1	Schutzgut »MENSCH, GESUNDHEIT UND BEVÖLKERUNG«	15
3.1.2	Schutzgut »TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT«	19
3.1.3	Schutzgut »FLÄCHE«	23
3.1.4	Schutzgut »BODEN«	25
3.1.5	Schutzgut »WASSER«	27
3.1.6	Schutzgut »KLIMA UND LUFT«.....	29
3.1.7	Schutzgut »LANDSCHAFT«	31
3.1.8	Schutzgut »KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER«	33
3.1.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Belangen des Umweltschutzes.....	34
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	35
3.2.1	Schutzgut »MENSCH, GESUNDHEIT UND BEVÖLKERUNG«	36
3.2.2	Schutzgut »TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT«	39
3.2.3	Schutzgut »FLÄCHE«	42
3.2.4	Schutzgut »BODEN«	43
3.2.5	Schutzgut »WASSER«	44
3.2.6	Schutzgut »KLIMA UND LUFT«.....	45
3.2.7	Schutzgut »LANDSCHAFT«	47
3.2.8	Schutzgut »KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER«.....	48
3.2.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Belangen des Umweltschutzes.....	49
3.2.10	Zusammenfassende Bewertung.....	50
4	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	51
4.1	Bestands- und Konfliktanalyse	51
4.2	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	54
4.3	Grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan	56
4.4	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	58

5	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	60
6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	62
6.1	Verfahren der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Wissenslücken	62
6.2	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	63
7	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	64
8	LITERATUR.....	67

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Luftbild – Lage des Plangebietes.....	2
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Euskirchen (2004).....	7
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Blatt 2 - Nordost - des Kreis Euskirchens.....	8
Abbildung 4: Luftbildübersicht des Plangebietes.....	13
Abbildung 5: Blick vom Wirtschaftsweg aus Nordosten auf die K 24 und den Fuß- und Radweg mitsamt begleitenden Grün- und Gehölzstreifen.....	13
Abbildung 6: Blick von Osten auf den vorhandenen Wirtschaftsweg und den jüdischen Friedhof.....	14
Abbildung 7: Blick von Westen entlang des Fuß- und Radwegs nördlich der B 56 / B 266 (Kuchenheimer Straße bzw. Bonner Straße) in Richtung des Ortsteils Kuchenheim.....	14
Abbildung 8: Auszug aus der Umgebungslärmkartierung des LANUV.....	17
Abbildung 9: Lage der Schall-Immissionsorte.....	17
Abbildung 10: Auszug aus der Bodenkarte NRW.....	26
Abbildung 11: Aktueller Zustand des Plangebietes gem. Bestandserfassung.....	52
Abbildung 12: Zustand des Plangebietes gem. Festsetzungen des Bebauungsplans.....	53
Abbildung 13: Mögliche Trassenvarianten für die Westumgehung Kuchenheim.....	61

TABELLEN

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden.....	3
Tabelle 2: Bewertungsstufen der schutzgutbezogenen Beurteilung.....	11
Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet.....	20
Tabelle 4: Derzeitige Flächennutzung im Plangebiet.....	24
Tabelle 5: Gegenüberstellung der aktuellen und geplanten Flächennutzung.....	43
Tabelle 6: Zusammenfassende schutzgutbezogene Bewertungsergebnisse der Umweltprüfung.....	50
Tabelle 7: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	58
Tabelle 8: Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	63

ANLAGEN

Anlage 1	Bestands- und Konfliktplan
Anlage 2	Maßnahmenplan
Anlage 3	Maßnahmenplan extern (bereits umgesetzte CEF-Maßnahme für die Feldlerche)

1 EINLEITUNG

Die Stadt Euskirchen plant die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Westtangente Kuchenheim“ im Ortsteil Kuchenheim. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau der Ortsumgehung Kuchenheim aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 16 an den veränderten Streckenverlauf der aktuellen Planung angepasst werden.

Ziel des Verfahrens ist es, aus dem vorhandenen Wirtschaftsweg auf dem derzeit vorwiegend ackerbaulich genutzten Areal eine Verkehrsfläche zu entwickeln und diese in das bestehende Straßennetz einzugliedern, um den Ortsteil verkehrlich zu entlasten. Die Westtangente soll zukünftig als Verbindungsstraße zwischen der Bundesstraße B 56 / B 266 (Kuchenheimer Straße bzw. Bonner Straße) und der Kreisstraße K 24 (Roitzheimer Straße) westlich von Kuchenheim dienen.

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB¹ für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Belange sind in einem Umweltbericht darzulegen, welcher auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter darstellt. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung und berücksichtigt insbesondere die in der Anlage 1 des BauGB benannten Inhalte.

Im vorliegenden Fall beinhaltet der Umweltbericht die notwendigen Angaben und Darstellungen zur Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und zur Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB), die für eine gerechte Abwägung der privaten und öffentlichen Belange erforderlich sind. Aufgrund der in Teilen gleichen Betrachtungsobjekte erfolgt die Erfassung des Bestandes der Umwelt und von Natur und Landschaft in einer Form, die den Anforderungen des BauGB und des BNatSchG gerecht wird (vgl. § 18 BNatSchG).

Die möglichen und erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen im Umweltbericht dargestellt und ihre Wirksamkeit wird bei der abschließenden schutzgutspezifischen Erheblichkeitsbeurteilung berücksichtigt.

Der Umweltbericht gibt den aktuellen Planungs- und Verfahrensstand wieder. Im Rahmen des fortschreitenden Bauleitplanverfahrens, insbesondere der Offenlegung gem. §§ 3-4 BauGB, können sich grundsätzlich weitere Angaben, Anregungen und Hinweise zu den planungsrelevanten Schutzgütern ergeben, die in die Fortschreibung des Umweltberichtes einfließen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im verbindlichen Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet erstreckt sich entlang des westlichen Rands des Euskirchener Ortsteils Kuchenheim und liegt damit zwischen den Ortsteilen Kuchenheim und Euskirchen. Im nördlichen Teil wird es durch die Bundesstraße B 56 / B 266 (Kuchenheimer Straße bzw. Bonner Straße), an welche die zukünftige Straße anschließen soll, sowie die Ausläufer der Ortsteile Kuchenheim und Euskirchen begrenzt. Südlich wird das Plangebiet durch die Kreisstraße K 24 (Roitzheimer Straße) begrenzt, an die ebenfalls ein Anschluss geplant ist. Die weiteren Grenzen des Plangebietes orientieren sich im Wesentlichen am vorhandenen Wirtschaftsweg zwischen Roitzheimer und Kuchenheimer Straße sowie seinem näheren Umfeld.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist vorwiegend durch intensiv bewirtschaftete Acker- sowie straßenbegleitende Grünflächen geprägt. Im westlichen und östlichen Anschluss an diese Ackerflächen finden sich Gewerbe- und Wohnflächen der Ortsteile Euskirchen und Kuchenheim. Der Ortsteil Euskirchen im Westen des Plangebietes wird durch den Verlauf der Erft eingefasst. Zudem verlaufen zwischen Plangebiet und Erft eine Hochspannungstrasse sowie die Bahntrasse „Köln-Euskirchen“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16, 1. Änderung hat insgesamt eine Größe von ca. 4,4 ha. Die Lage kann den Abbildungen 1 und 4 entnommen werden.



Abbildung 1: Luftbild – Lage des Plangebietes

LAND NRW (2019): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Digitale Orthophotos (DOP)

1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Nr. 16, 1. Änderung

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Westtangente Kuchenheim geschaffen werden. Er setzt neben den „Verkehrsflächen“ auch „Grünflächen“ zur gestalterischen Einbindung der geplanten Verkehrsfläche fest.

Die Westumgehung Kuchenheim soll mit einem üblichen Regelquerschnitt gebaut werden. Der Entwurf sieht eine Gesamtbreite von 22 m, mit einer 7,50 m breiten Fahrbahn, einem 3 m breiten Rad-/Wirtschaftsweg sowie unbefestigten Randflächen (Entwässerungsgraben, Böschung, Bankett) vor. Der einseitig auf der östlichen Seite geplante straßenbegleitende Radweg dient auch der Erschließung landwirtschaftlicher Parzellen und damit als Wirtschaftsweg. Die Anbindungen an die B 56 / B 266 sowie die K 24 sind in Form von zwei Kreisverkehren vorgesehen. Im vorgelagerten Bereich zur Wohnbebauung des Ortsteils Kuchenheim, östlich der Fahrbahnfläche, sind zudem zwei Lärmschutzwände mit 25 und 50 m Länge vorgesehen.

Die Gesamtheit der hier beschriebenen Flächen wird im Bebauungsplan als Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) festgesetzt. Zusätzlich werden die Wegflächen der Robert-Stolz-Straße und des Rosenpfads, welche die geplante Westtangente im nördlichen Abschnitt kreuzen, sowie der vorhandene Radweg nördlich der B 56 / B 266 als Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ festgesetzt.

Im Nordwesten und im Südwesten des Plangebietes sind insgesamt zwei öffentliche Grünflächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) vorgesehen.

Im nordwestlichen Teil des Plangebietes befinden sich zudem ein jüdischer Friedhof, welcher im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ vorgesehen wird, sowie eine kleinere Ackerparzelle, die in den Bebauungsplan als ebensolche eingebunden wird.

Im Nordosten des Plangebietes, östlich der geplanten Verkehrsfläche und am westlichen Rand der Wohnbebauung des Ortsteils Kuchenheim, befinden sich außerdem zwei Parzellen, die als Privatgärten genutzt und entsprechend als private Grünflächen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Die detaillierten Beschreibungen von Art und Maß der vorgesehenen Nutzungen können der Begründung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans entnommen werden.

Durch die geplante Flächennutzung ergibt sich folgender Bedarf an Grund und Boden:

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

Baugebietskategorie	BP 16.1	Anteil (%)
Verkehrsfläche	2,7 ha	62
Verkehrsfläche - Rad- und Fußweg	0,1 ha	2
Grünfläche (öffentlich)	1,3 ha	30
Grünfläche (öffentlich) - Friedhof	0,1 ha	2
Grünfläche (privat)	0,1 ha	2
Ackerfläche	0,1 ha	2
Plangebiet gesamt	4,4 ha	100,0

1.3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Folgende Umweltbelange sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes sind insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Fachgesetze und -pläne (in der jeweils aktuellen Fassung) von Bedeutung.

Baugesetzbuch (BauGB)

- Erhalt und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt sowie des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1, Abs. 5)
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung im Rahmen der Stadtentwicklung (§1 Abs. 5)
- Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. (§1 Abs. 6 Nr. 1)
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschl. ihrer Wechselwirkungen (§1 Abs. 6 Nr. 7)
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen, Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung u.a. Innenentwicklungsmaßnahmen, Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1a, Abs. 2)
- Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. (§ 1a, Abs. 2)
- Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1a, Abs. 3)
- Klimaschutz durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a, Abs. 5)
- Schutz des Mutterbodens: Erhalt und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche (§ 202)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge insbesondere in Bezug auf die in § 2 Abs. 1 genannten Schutzgüter. (§ 3)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) zu schützen (§ 1 Abs. 1)
- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt entspr. des jeweiligen Gefährdungsgrades (§ 1 Abs. 2)
- Erhalt wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)
- Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 3)
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können (§ 1 Abs. 3 Nr. 2)
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und natürlicher Gewässer (§ 1 Abs. 3 Nr. 3)
- Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege (§ 1 Abs. 3 Nr. 4)
- Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft (§ 1, Abs. 4)
- Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1, Abs. 5)
- Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe (...), stehende Gewässer, (...) sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen. (§ 1, Abs. 6)

- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. (§ 13 sowie § 14-17)
- Schutzziele des Biotopverbundes und geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 20-30)
- Schutzziele der Natura 2000-Gebiete (§31-36)
- Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope (Allgemeiner Artenschutz gem. § 39-43 und besonderer Artenschutz gem. § 44-47)

Landesnatorschutzgesetz (LNatSchG)

- Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplans (§7) insb.
 - Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 7 Abs. 5 Nr. 1)
 - Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 7 Abs. 5 Nr. 2)
 - Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 7 Abs. 5 Nr. 3)
 - Besondere Festsetzungen für forstliche Nutzungen (§ 7 Abs. 5 Nr. 4)
 - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen zur Förderung der Biodiversität (§ 7 Abs. 5 Nr. 5)
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung landschaftlicher Strukturen in natürlichen oder naturnahen Lebensräumen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1)
- Erhaltung u. Entwicklung von vorhandenen landschaftlichen Strukturen im besiedelten Bereich (§13, Abs. 2)
- Sicherung und Herrichtung der Landschaft für die Erholung (§ 10 Abs. Nr. 4)

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

- Erhalt des Waldes, u.a. aufgrund seiner Schutz- und Erholungsfunktionen. (§ 1)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

- Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens (§ 1)
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und Sanierung von Altlasten und hierdurch verursachter Gewässerunreinigungen (§ 1)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1)
- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen (...) haben die damit befassten Stellen (...) insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. (§ 4 Abs. 2)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung (§ 1)
- Beeinträchtigungen der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sollen vermieden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich ausgeglichen werden (§ 6 Abs. 1)
- Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen zwischen Schutzgütern sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. (§ 6 Abs. 1)
- Bewirtschaftung des Grundwassers, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird, signifikant ansteigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden sowie ein guter Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 47 Abs. 1)
- Besondere wasserrechtliche Bestimmungen (insb. Schutzgebiete gem. § 51-53, Abwasserbeseitigung gem. §54-61, Hochwasserschutz gem. §72-78)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)

- Niederschlagswasser ist nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu beseitigen (§ 44).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1)
- Für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen [...] in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden. (§ 50)
- Erhalt der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden (§ 50)

Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG)

- Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Errichtung und Betrieb von Anlagen sowie für das Verhalten von Personen (§ 1, § 3)

Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)

- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. (§ 1)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition (insb. Nr. 4.2 und Nr. 5)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (Nr. 1).
- Immissionsrichtwerte und Beurteilungszeiträume für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden, innerhalb von Gebäuden sowie für seltene Ereignisse (Nr. 6)

Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

- Festsetzung von Immissionsgrenzwerten zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (§ 2, gilt nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen)

Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)

- Grenz- und Zielwerte für die Luftqualität zum Schutz der menschlichen Gesundheit (insb. § 2-10)

DIN 18005-1 - Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau

- Hinweise und Zielvorstellungen zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung, schalltechnische Orientierungswerte
- Für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insb. am Entstehungsort aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)

- Immissionswerte zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Gerüche

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)

- Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klimaschutzes
- Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung / Schonung fossiler Energieressourcen
- Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. (§ 1 Abs. 1)
- Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch (§ 1 Abs. 2)

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

- Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen (§1)
- Beseitigungspflicht für Abfälle, die nicht verwertet werden können (§ 15 Abs. 1)
- Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Abs. 2)

1.4 Planungsvorgaben

Als planerische Vorgaben werden im Wesentlichen die Inhalte des Landschaftsplanes, des Regionalplanes und der Bauleitplanung betrachtet. Ferner werden bestehende Schutzgebiete bzw. -objekte sowie sonstige formelle und informelle Planungsvorgaben berücksichtigt.

In folgenden Fachplänen, Programmen und sonstigen verfügbaren Planungen und Datenerfassungen werden Zielaussagen des Umweltschutzes zum räumlichen Geltungsbereich des BP 16.1 getroffen:

Landesentwicklungsplan

Der LEP NRW (Stand 08.02.2017) stellt den Untersuchungsraum als Gebiet mit Freiraumfunktion dar. Örtliche oder überörtliche Verkehrswege werden aufgrund des groben Maßstabs in diesem Planwerk nicht dargestellt.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (Stand: Oktober 2016), kennzeichnet den Untersuchungsraum als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“. Am westlichen Rand des Untersuchungsraumes ist die Bahntrasse als Schienenweg für den über-regionalen und regionalen Verkehr dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen (Stand 06/2004) stellt die geplante Westumgehung Kuchenheim als „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstrasse – Planung“ dar. Der Bebauungsplan wird dementsprechend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Für das Plangebiet sowie seine nähere Umgebung stellt der FNP darüber hinaus „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Die Darstellung von Kuchenheim erfolgt als „Wohnbaufläche“, „gemischte Baufläche“ und „gewerbliche Baufläche“. Die Bahntrasse westlich des Plangebietes wird als „Bahnanlage“ dargestellt.

Südlich der B 56 / B 266 befindet sich eine „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“. Das Plangebiet wird von mehreren ober- und unterirdischen Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen gequert, nördlich der B 56 / B 266 befindet sich eine „Fläche für Versorgungsanlagen – Elektrizität“. Westlich des Plangebietes grenzen zudem gewerbliche Bauflächen an.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Euskirchen (2004)

Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des BP Nr. 16, 1. Änderung ist in weiten Teilen deckungsgleich mit dem des BP Nr. 16 (rechtskräftig seit 2013). Die Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt dabei die überarbeitete Straßenplanung mit einem veränderten Streckenverlauf und einem zweiten Kreisverkehr als Anschluss an die B 56 / B 266.

Zudem überlagert er randlich den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 19. Dieser setzt hier Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen fest.

Landschaftsplan

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Euskirchen (Stand 05/2007). Der Landschaftsplan gibt für den Untersuchungsraum das Entwicklungsziel: „Anreicherung / Biotopentwicklung / Agrarlandschaft (1.2-1): „Anreicherung einer in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigten und veränderten Landschaft mit naturnahen Elementen“ an. Das Entwicklungsziel umfasst überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Bereiche, die nur einen geringen Anteil an Gehölz- und Saumstrukturen sowie sonstigen Biotopen aufweisen.

Innerhalb des Untersuchungsraums werden keine Maßnahmen festgesetzt.

Westlich davon befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Erfttal und Erftmühlental bei Euskirchen (LSG 2.2-2). Nördlich angrenzend an den Untersuchungsraum wird eine Ausgleichsfläche nachrichtlich dargestellt.

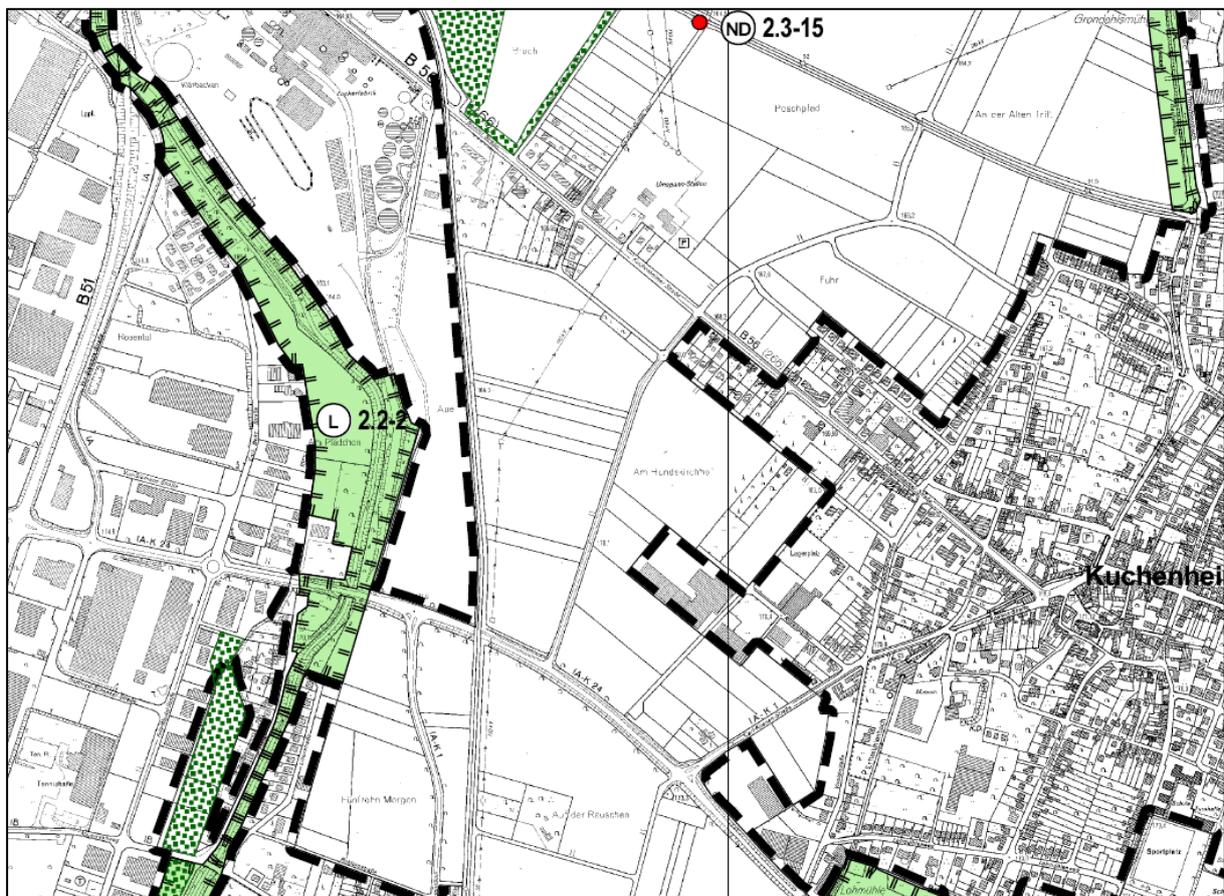


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Blatt 2 - Nordost - des Kreis Euskirchens

Sonstige Schutzgebiete, schutzwürdige Bereiche sowie formelle und informelle Planungsgrundlagen (nur Plangebiet)

Eine Datenabfrage des Landschaftsinformationssystems (LINFOS) des LANUV (Stand: 23.01.2019) und des Topographischen Informationsmanagement (TIM-Online) der Bezirksregierung Köln Abteilung Geobasis NRW hat ergeben, dass es im Plangebiet:

- kein FFH-Gebiet oder europäisches Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiete),
- kein Naturschutzgebiet (NSG),
- kein Landschaftsschutzgebiet (LSG),
- kein gesetzlich geschütztes Biotop (gem. § 42 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG),
- keine gesetzlich geschützten Alleen (gem. § 41 LNatSchG),
- keine Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) gem. Landesentwicklungsplan,
- keine Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan,
- kein Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet (gem. § 51-53 WHG), sowie
- kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (gem. § 76 WHG) gibt.

Westlich liegt in einem Abstand von ca. 100 m die Verbundfläche „**Erft und Erftmühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist**“ (VB-K-5206-012).

Für an das Plangebiet angrenzende Schutzgebiete und die jeweilige Auswirkungsermittlung wird auf Kapitel 3 verwiesen.

2 METHODISCHES VORGEHEN

Der Umweltprüfung wird grundsätzlich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16, 1. Änderung als Untersuchungsgebiet zugrunde gelegt. Betrachtet werden jedoch auch Flächen im Umfeld, soweit dies zur **Erfassung** von umwelterheblichen Auswirkungen erforderlich ist. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass aufgrund der topographischen Lage und angrenzender Nutzungen ein Wirkungsbereich von bis zu 200 m über die Plangebietsgrenze hinaus ausreicht, um die maßgeblichen Wirkungen des Planvorhabens schutzgutbezogen zu beurteilen.

In der Umweltprüfung werden zunächst die Bedeutung und vorhabenbezogene Empfindlichkeit einzelner Umweltschutzgüter innerhalb des Untersuchungsraums erfasst und bewertet. Die Prüfsystematik erfolgt hierbei in Anlehnung an die Schutzgüter des UVPG und wird durch die Regelungen des BauGB ergänzt:

- Schutzgut »Mensch, Gesundheit und Bevölkerung«
- Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt«
- Schutzgut »Fläche«
- Schutzgut »Boden«
- Schutzgut »Wasser« (Grund- und Oberflächenwasser)
- Schutzgut »Klima und Luft«
- Schutzgut »Landschaft«
- Schutzgut »Kulturgüter und sonstige Sachgüter«
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Belangen

Die über die klare Trennung der o.g. Schutzgüter hinausgehenden Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (insb. Buchstaben b, e, f, g, h und j) werden ebenfalls, sofern relevant, in den einzelnen schutzgutbezogenen Unterkapiteln berücksichtigt:

- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (»Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt«)
- Vermeidung von Emissionen (»Klima und Luft«)
- Sachgerechter Umgang mit Abfällen (»Mensch, Gesundheit und Bevölkerung«)
- Sachgerechter Umgang mit Abwässern (»Wasser«)
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (»Klima und Luft«)
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (»Klima und Luft«)
- Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (»Mensch, Gesundheit und Bevölkerung«)

Aus der in Kapitel 3 folgenden Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kapitel 1.2 dargelegten Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Diese bilden gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter. So werden bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z. B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf Grundlage der fachgesetzlichen Vorgaben bewertet. Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider. Bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung kann dann auch die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle erreicht oder überschritten werden.

Die Beschreibung der **Bestandssituation** im Untersuchungsraum umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung erfolgt hierbei verbal-argumentativ. Es werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (Tabelle 2). In diesem Zusammenhang erfolgt zudem eine Darstellung der planerischen „Nullvariante“.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter werden diese mit den möglichen **Auswirkungen des Planvorhabens** verknüpft. Auf Ebene des Bebauungsplans werden die konkret erfassbaren Wirkungen der Planung auf die Schutzgüter und Belange des Umweltschutzes entsprechend der Planungsebene dargestellt.

Die Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen berücksichtigt im vorliegenden Umweltbericht insbesondere die durch Gebietsfestsetzungen definierte Flächeninanspruchnahme. Die ökologischen Risiken und möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden aufgezeigt und es werden landschaftspflegerische Empfehlungen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen genannt. Notwendige Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen werden konzipiert und festgesetzt (Kapitel 4) bzw. Empfehlungen ausgesprochen, wo und wie notwendige Maßnahmen in ein landschaftsplanerisches oder grünordnerisches Entwicklungskonzept der Stadt Euskirchen einbezogen werden können.

Die Wirksamkeit der auf Ebene des Bebauungsplans zu treffenden Vorkehrungen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen wird bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung schutzgutbezogen wie auch schutzgutübergreifend berücksichtigt.

Tabelle 2: Bewertungsstufen der schutzgutbezogenen Beurteilung

	Bestandsaufnahme	Auswirkungsermittlung		
Graphische Darstellung	Bedeutung / Empfindlichkeit des Schutzgutes	Betroffenheit	Verträglichkeit	Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB
	Keine	Keine	umweltverträglich	nicht abwägungsrelevant
	Gering	Nicht erheblich	umweltverträglich	Abwägungsunerheblich
	Mittel	Erheblich	bedingt umweltverträglich	Abwägungserheblich
	Hoch	Besonders erheblich	nicht umweltverträglich	besonderes Abwägungsgewicht

Bei der Auswirkungsermittlung werden, soweit dies auf Ebene des Bebauungsplans möglich ist, die Reichweite, die zeitliche Dauer und die Intensität der jeweiligen Auswirkungen berücksichtigt. Hierbei werden ebenfalls vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit unterschieden, die zunächst verbal-argumentativ beschrieben und anschließend in der zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung für jedes Schutzgut zusätzlich auch graphisch („Ampeleinstufung“) dargestellt werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung nach BauGB sind die Auswirkungen auf die Nutzung von Grund und Boden im Plangebiet und in der Umgebung zu beurteilen.

Mit den geplanten Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16, 1. Änderung können grundsätzlich die nachfolgenden Auswirkungen verbunden sein (vgl. Kapitel 3.2):

- baubedingte Auswirkungen (durch die Flächenerschließung und Bauarbeiten),
- anlagebedingte Auswirkungen (durch die Anlage von befestigten Flächen wie z. B. Straßen, Wege, Betriebsflächen oder technischer Anlagen, wie z.B. Lärmschutz) und
- nutzungsbedingte Auswirkungen (durch die Nutzung des Gebietes, wie z. B. durch zusätzliche verkehrsbedingte Emissionen)

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile ist Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB. In diesem Kapitel wird zunächst die derzeitige Bestandssituation der Umweltschutzgüter entsprechend des realen Zustandes vor Ort für jedes Schutzgut beschrieben. Die örtlichen Gegebenheiten wurden auf Grundlage der Ortsbesichtigungen zum vorangehenden Verfahren des BP 16 im Frühjahr 2012 sowie zum aktuellen Verfahren des BP 16.1 im Winter 2018 erfasst und bewertet. Als Grundlage für die Ausarbeitung wird der reale Zustand von Natur und Landschaft zu Grunde gelegt.

Im Anschluss werden die mit der BP-Aufstellung verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und in Bezug auf die vorangegangenen definierten Ziele des Umweltschutzes in ihrer Erheblichkeit sowie in ihrer Relevanz für die planerische Abwägung bewertet.

3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die Stadt Euskirchen liegt im südwestlichen Teilgebiet der naturräumlichen Großregion „Niederrheinische Bucht“ und hier innerhalb der Haupteinheit „Zülpicher Börde“. Südlich von Euskirchen grenzt unmittelbar die naturräumliche Großregion der „Osteifel“ an. Die Oberflächenmorphologie ist als Bördelandschaft maßgeblich durch äolische Sedimentablagerungen in Form von Löss geprägt. Diese haben sich im Rahmen der Bodenbildung vorherrschend zu Parabraunerden entwickelt, die besonders ertragreich sind und traditionell als intensiv bewirtschaftete Ackerstandorte genutzt werden.

Der Vorhabenstandort liegt ebenfalls im Bereich solcher intensiv bewirtschafteter Ackerflächen der Börde. Das Plangebiet erstreckt sich dabei entlang des vorhandenen Wirtschaftswegs und den umliegenden Ackerflächen von der K 24 (Roitzheimer Straße) im Süden zur B 56 / B 266 (Kuchenheimer Straße bzw. Bonner Straße) im Norden und liegt somit zwischen den Ortsteilen Euskirchen und Kuchenheim. Es umfasst eine Fläche von ca. 4,4 ha, wobei 2,4 ha auf landwirtschaftlich genutzte Flächen entfallen. Die Ackerflächen sind durch den vorhandenen Wirtschaftsweg erschlossen, welcher auch im Rahmen der jährlichen Rübenkampagne der nordwestlich im Ortsteil Euskirchen gelegenen Zuckerfabrik von tragender Bedeutung für den landwirtschaftlichen Verkehr ist.

Die K 24 im südlichen Teil des Plangebietes wird neben den Ackerflächen durch straßenbegleitende Grün- und Gehölzstreifen sowie einen nördlich der Straße verlaufenden Fuß- und Radweg gesäumt .

Der nördliche Teil des Plangebietes ist hingegen kleinteiliger strukturiert und umfasst dabei sowohl Ackerflächen und weitere Wirtschafts- und Zufahrtswege als auch einen mit älteren Gehölzbeständen gesäumten jüdischen Friedhof und Privatgärten. Die B 56 / B 266 wird ebenfalls von straßenbegleitenden Grün- und Gehölzstreifen sowie beidseitig verlaufenden Fuß- und Radwegen gesäumt.

Im Nordwesten schließen die Ausläufer des Ortsteils Euskirchen und im Nordosten die Ausläufer des Ortsteils Kuchenheim mit Wohn- und Gewerbeflächen an das Plangebiet an.



Abbildung 4: Luftbildübersicht des Plangebietes

LAND NRW (2019): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Digitale Orthophotos (DOP)



Abbildung 5: Blick vom Wirtschaftsweg aus Nordosten auf die K 24 und den Fuß- und Radweg mitsamt begleitenden Grün- und Gehölzstreifen

In Abbildung 5 ist im Hintergrund die K 24 (Roitzheimer Straße), vorgelagert der Fuß- und Radweg sowie rechts ein Teil des begleitenden Gehölzbestands und der Beginn der großräumigen Ackerflächen zu erkennen. Im Vordergrund am unteren Bildrand befindet sich der Wirtschaftsweg, der links in die K 24 mündet.



Abbildung 6: Blick von Osten auf den vorhandenen Wirtschaftsweg und den jüdischen Friedhof

In Abbildung 6 ist der bestehende Wirtschaftsweg aus Richtung Osten zu sehen, der mittig quer durch das Bild verläuft und von Ackerflächen umgeben ist. Weiterhin zeigt das Foto den zukünftigen Fuß- und Radweg, der vom unteren Bildrand ausgehend geradeaus durch das Bild verläuft. Ebenfalls erkennbar ist der mit Bäumen gesäumte jüdische Friedhof, die Ausläufer des Ortsteils Euskirchen und die Zuckerfabrik im Hintergrund.



Abbildung 7: Blick von Westen entlang des Fuß- und Radwegs nördlich der B 56 / B 266 (Kuchenheimer Straße bzw. Bonner Straße) in Richtung des Ortsteils Kuchenheim

Abbildung 7 zeigt den Verlauf der B 56 / B 266 (Kuchenheimer Straße bzw. Bonner Straße) sowie der straßenbegleitenden Fuß- und Radwege sowie der gehölzbestandenen Grünstreifen in Richtung Osten zum Ortsteil Kuchenheim. Am rechten Bildrand ist zudem die Einmündung des bestehenden Wirtschaftswegs erkennbar.

3.1.1 Schutzgut »MENSCH, GESUNDHEIT UND BEVÖLKERUNG«

Bedeutung

Der Erhalt einer intakten Umwelt mit gesunden Lebens- und Arbeitsverhältnissen ist die Lebensgrundlage für den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden. Unter dem Aspekt der Sicherung der Lebensbedingungen werden die Grunddaseinsfunktionen des Menschen (wie Wohnen, Arbeiten und Erholen) im Hinblick auf die Möglichkeit der Beeinträchtigung durch das Vorhaben erfasst und bewertet. Die Grunddaseinsfunktionen haben ihren direkten räumlichen Bezug in den Gebieten, in denen sich Menschen bevorzugt aufhalten.

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen wie Lärm, Luftschadstoffe, Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung stellen darüber hinaus die wichtigsten Zielsetzungen des BImSchG und der technischen Anleitungen Luft und Lärm dar (vgl. Kapitel 1.3).

Die Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Mensch umfasst daher einerseits die Gesundheit, die durch Lärm, Luftschadstoffe und andere Immissionen beeinträchtigt werden kann, andererseits aber auch die regenerativen Aspekte, wie die Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion, die durch eine Inanspruchnahme von Flächen beeinträchtigt werden kann. Für die Betrachtung von Luftschadstoffen wird auf die Kapitel 3.1.6 und 3.2.6 verwiesen.

Beschreibung

Wohnen

Im nördlichen Teil des Plangebietes, beidseits der Kuchenheimer Straße, befindet sich ein Mischgebiet aus Wohnen und Gewerbe. Die im Plangebiet befindliche Wohnsiedlung südlich der Kuchenheimer Straße ist als allgemeines Wohngebiet im BP Nr. 19 festgesetzt. Eine Wohnbebauung ist hier noch nicht erfolgt. Der westliche Rand des Plangebietes wird optisch durch den östlichen Siedlungsrand von Euskirchen samt gewerblicher Nutzung sowie durch eine Bahnlinie definiert. Der östliche Rand wird dagegen durch den Ortsteil Kuchenheim samt reiner Wohnbebauung im Bereich „Kuchenheimer Straße“ / „Rosenpfad“ begrenzt. Die genannten Siedlungslagen beinhalten meist eine maximal zweigeschossige Ein- und Mehrfamilienhausbebauung in variierender Dichte und entsprechend unterschiedlich großen Gartenflächen. Weiter südlich befindet sich ein Gewerbegebiet (Rosengarten Str.).

Am Vorhabenstandort besteht aufgrund der Nähe zur Zuckerfabrik Euskirchen und den ortsansässigen Betrieben eine Vorbelastung durch Lärm und Luftschadstoffe. Weitere Lärm- und Luftbelastungen entstehen durch den KfZ-Verkehr entlang der B 56 / B 266 „Kuchenheimer Straße“ und der K24 „Roitzheimer Straße“.

Eine besondere Anfälligkeit im Hinblick auf die Wohnfunktion lässt sich für das Plangebiet selber nicht ableiten. Für die immissionstechnische Empfindlichkeit umliegender Wohnnutzungen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Erholung

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der Strukturarmut und der Nähe zu den Gewerbegebieten hat der Untersuchungsraum nur eine geringe Funktion für Freizeit- und Erholungsnutzungen. Das Plangebiet ist von seiner naturräumlichen Ausstattung (Freiflächen mit Wirtschaftswegen) dennoch grundsätzlich für die ortsbezogene Erholungsnutzung geeignet. Überörtlichen Wegebeziehungen sind vorhanden, dienen aber vordergründig den Freilandaufenthalten der ortsansässigen Bevölkerung (z. B. zum Ausführen von Hunden).

Geeigneter sind die Flächen nördlich der B 56 / B 266 und südlich der K 24, im Bereich des Erftmühlenbaches. Südlich der B 59 an der Robert-Stolz-Straße befindet sich zudem ein jüdischer Friedhof, der zum Verweilen einlädt.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Verkehr

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz ist sowohl über die B 56 / B 266 „Kuchenheimer Straße“ als auch die K24 „Roitzheimer“ gewährleistet. Diese bildet zudem die Verbindung des örtlichen Verkehrsnetzes zu den überörtlichen Autobahnen A 1 / A 61. Die B 56 / B 266 dient als Hauptverkehrsanbindung zwischen den Ortsteilen Euskirchen und Kuchenheim.

Das Plangebiet selbst wird derzeit fast ausschließlich durch landwirtschaftlichen Verkehr genutzt.

Auf der unmittelbar am Plangebiet vorbeiführenden B 56 / B 266 liegt das derzeitige Verkehrsaufkommen nach Berechnungen bei 8.600 Kfz/24h. Dies entspricht einem gemittelten Verkehrsaufkommen von ca. 358 Fahrzeugen pro Stunde bzw. 6 Fahrzeugen pro Minute, wobei der maßgebliche Verkehr vorrangig auf den Tageszeitraum beschränkt ist. Ein höheres Verkehrsaufkommen kommt auf der südlich von Kuchenheim gelegenen K 24 mit bis zu 15.300 Kfz/24h auf². Ein ähnliches Bild stellt die Verteilung des Schwerlastverkehrs dar. Dieser macht auf der K 24 10,2 %, hingegen auf der B 56 / B 266 nur 1 % des gesamten Verkehrsaufkommens aus.

Bezüglich der verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastungen wird auf die Ausführungen zum Schutzgut »Klima und Luft« verwiesen (Kap. 3.1.6).

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Schall

Vorbelastend für den Menschen und seine Gesundheit wirken die angrenzenden gewerblichen Nutzungen und die verkehrlichen Einflüsse durch Lärm- und Schadstoffemissionen. Immissionstechnisch ist der Standort insbesondere durch den Verkehrslärm der angrenzenden B 56 / B 266 und K 24 erheblich vorbelastet. Nach den Karten der Umgebungslärmkartierung des LANUV treten im Nahbereich der B 56 / B 266 gewichtete 24 Stunden-Beurteilungspegel (L_{den}) zwischen 55 und 70 dB(A) auf (Abbildung 8). Vor dem Hintergrund der aktuellen Verkehrsstärken ist es naheliegend, dass die in der Grafik nicht dargestellte K 24 ähnliche, wenn nicht sogar höhere Belastungen aufweist.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung³ erfolgte eine Ermittlung der Schallimmissionen unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung. Hierzu wurden maßgebliche Immissionsorte am Rand der an das Plangebiet angrenzenden Wohnnutzungen festgelegt (Abbildung 8). Die Beurteilung der Straßenbaumaßnahme erfolgt grundsätzlich anhand der Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV (1). Hiernach sind für Mischgebiete (MI) die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte von 64 dB(A) tagsüber sowie 54 dB(A) nachts und für allgemeine Wohngebiete (WA) von 59 dB(A) tagsüber sowie 49 dB(A) nachts anzusetzen.

Dabei ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass aus städteplanerischer Sicht eine Großgemengelage zwischen den Wohnnutzungen einerseits und der gewerblich-landwirtschaftlichen Nutzung andererseits vorliegt, so dass unterschiedliche Immissionsgrenzwerte heranzuziehen sind.

² INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ MBH (2012): Verkehrsgutachten zur Westtangente Kuchenheim, Neuss (Stand: 03.2012)

³ MUUT (2018): Gutachterliche Stellungnahme zur Schallimmission durch Straßenverkehr auf der Westtangente Kuchenheim (Bebauungsplans 16) in Euskirchen Auftraggeber Stadt“, Sinzig (Entwurf, Stand: 12.12.2018).

Bedeutung / Empfindlichkeit: MITTEL



Abbildung 8: Auszug aus der Umgebungslärmkartierung des LANUV

www.umgebungslaerm.nrw.de (2019)

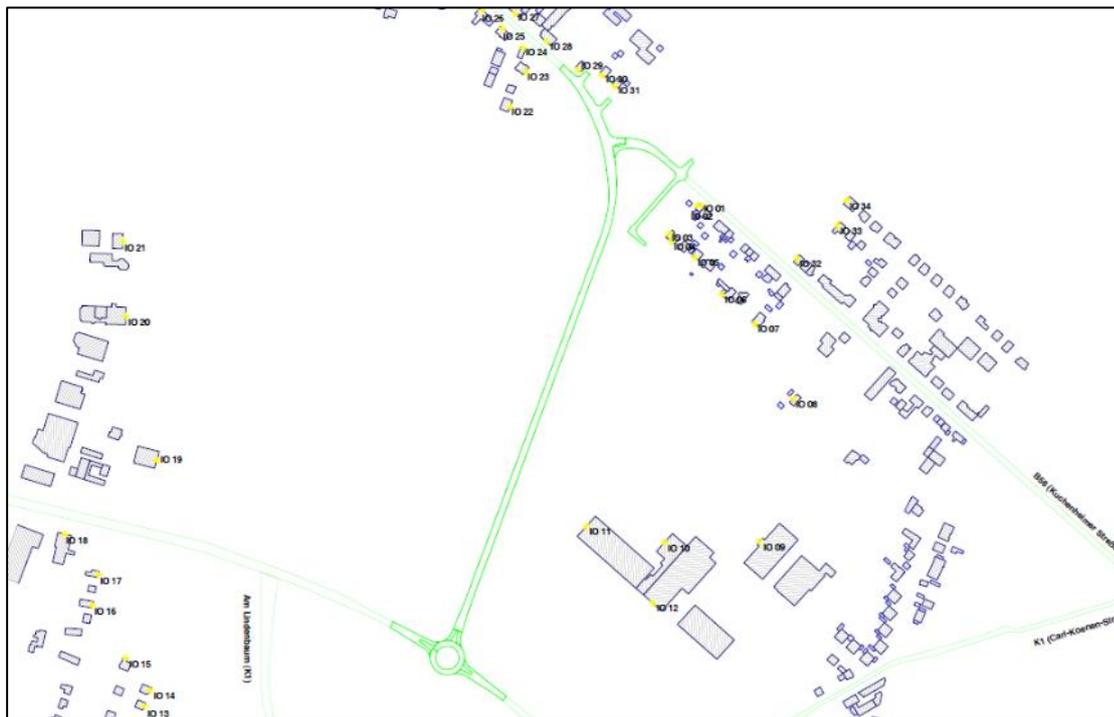


Abbildung 9: Lage der Schall-Immissionsorte

IGS (2012)

Gerüche

Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes und die nordwestlich gelegene Zuckerfabrik kann in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen zeitweise eine Geruchsvorbelastung im Plangebiet auftreten. Das Vorhabengebiet weist in diesem Hinblick jedoch keine besondere Auffälligkeit auf.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Abfälle

Im Hinblick auf Abfallaufkommen und -entsorgung weist das Plangebiet ebenfalls keine besondere Empfindlichkeit auf.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Störfallrisiko / Katastrophenschutz

Bei Anlagen, die unter die Störfall-Verordnung (16. BImSchV) fallen, sind die europarechtlichen Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie und die im § 50 BImSchG enthaltenen Anforderungen an die Bauleitplanung und damit einhergehende Abstandsfragen relevant. Zwischen störfallrelevanten Betriebsbereichen und definierten Schutzobjekten ist in der Planung ein angemessener Abstand einzuhalten. Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat in ihrem Leitfa-den⁴ Abstandsempfehlungen und Bewertungsmethoden entwickelt, um auf Planungsebene sicherzustellen, dass Flächen mit unverträglichen Nutzungen einander in einem angemessenen Abstand zugeordnet werden. Die Abstandsempfehlungen beziehen sich nur auf den Menschen als zu schützendes Objekt.

Bei Einhaltung oder Überschreitung der Abstandsempfehlungen kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass mit planerischen Mitteln hinreichend Vorsorge getroffen wurde, um die Auswirkungen von schweren Unfällen soweit wie möglich zu begrenzen und dem planerischen Schutzziel des § 50 BImSchG entsprochen wird.

Da es sich beim Planvorhaben um ein für Störfälle nicht relevantes Vorhaben handelt, ist eine weiterführende Abhandlung der Thematik nicht vorgesehen.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Bewertung

Eine optimale Erholung in der freien Landschaft setzt eine gewisse Störungsarmut und Erlebbarkeit voraus. Die Bedeutung steigt im siedlungsnahen Umfeld. Die Wohnsiedlungsgebiete in der Umgebung stellen wichtige und gegenüber Beeinträchtigungen empfindliche Flächen dar.

Das Plangebiet und die daran angrenzenden Bereiche sind bereits durch Verkehrsbelastungen sowie durch angrenzende Gewerbe- und Industrienutzungen (z.B. Zuckerfabrik) im Hinblick auf Lärm, Gerüche etc. vorbelastet. Somit stellt es keinen wichtigen Erholungsbereich dar und erreicht deshalb eine geringe Bedeutung für den Menschen.

Insgesamt ist die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes »Mensch, Gesundheit und Bevölkerung« auf Grundlage der beschriebenen Charakteristik und Vorbelastung als **MITTEL** einzustufen.

⁴ Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG (KAS-18)

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Umsetzung der geplanten bauleitplanerischen Festsetzungen bleibt der derzeitige Zustand des Plangebietes zunächst erhalten. Eine Tendenz in Richtung Verringerung der bestehenden Vorbelastung ist zur Zeit nicht absehbar. Durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Zukunft, könnte sich die bisherige Belastungssituation sogar verschlechtern.

Da die Ortsumgehung jedoch in der aktuellen FNP-Darstellung vorgesehen und nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 16 der Bau einer Umgehungsstraße im Plangebiet bereits rechtskräftig geplant ist, ergibt sich bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) auf Dauer keine wesentliche Änderung im Vergleich zur Planvariante.

3.1.2 Schutzgut »TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT«

Bedeutung

Die Tier- und Pflanzenwelt ist wesentliche Grundlage für den Arten- und Biotopschutz. Sie steht zudem in Wechselwirkung mit den übrigen Faktoren des Naturhaushaltes. Dies gilt auch im Hinblick auf das Landschaftsbild.

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BfN 2016). Diese umfasst sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten wie auch die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung

Potenziell natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation bezeichnet man den Endzustand der Vegetation, den man ohne menschliche Eingriffe im jeweiligen Gebiet erwarten würde. Im Plangebiet würde sich als potenziell natürliche Vegetation ein für die Niederrheinische Bucht typischer Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum) ausbilden. Diese ursprünglich weitverbreitete Waldgesellschaft der Niederrheinischen Bucht ist in ihrer typischen Ausprägung kaum noch vorzufinden, da die fruchtbaren Standorte seit alters her als Ackerland genutzt wurden. Aufgrund der lokalen Bodenverhältnisse mit Bereichen stärkerer Staunässe, ist ein Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald als potenzieller natürlicher Vegetationszustand jedoch ebenso wahrscheinlich.

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes und in seinem direkten Umfeld befinden sich keine nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgelegten Schutzgebiete (z. B. Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile), deren Schutzziele durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans beeinträchtigt werden könnten.

Weiterhin befinden sich keine schutzwürdigen Biotope, Verbundflächen oder Biotopkatasterflächen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Wirkungsbereich des Planvorhabens.

Ergänzend ist sowohl auf das nächstgelegene FFH-Gebiet südlich des Plangebietes (FFH-Gebiet DE-5406-301 „Eschweiler Tal und Kalkkuppen“) in einer Entfernung von 7 km als auch

das westlich gelegene Naturschutzgebiet „Mitbachau“ (EU-149) in einer Entfernung von 2,25 m hinzuweisen.

Das Plangebiet ist von diesen Schutzgebieten durch Straßen und Bebauung getrennt und weist keine Funktionsbeziehung auf.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Biotoptypen

Im Frühjahr 2012 wurde bereits für den rechtskräftigen BP Nr. 16 eine Begehung des Plangebietes samt Biotoptypenkartierung durchgeführt. Eine Aktualisierung der Biotoptypenkartierung erfolgte im Winter 2018. Das Plangebiet beinhaltet die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen (siehe auch Bestands- und Konfliktplan sowie Tabelle 3). Der Biotoptypencode des angewandten Bewertungsverfahrens (LANUV 2008)⁵ ist in Klammern gesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist überwiegend durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen weitgehend ohne gliedernde Saumstrukturen (3.1) geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden durch einen Wirtschaftsweg (1.1 / 1.3) erschlossen, der an den Böschungen von einem Grasstreifen ohne Gehölze (2.2) gesäumt wird.

Straßenbegleitgrün / Straßenböschungen mit Gehölzen (2.3) finden sich nördlich der Bonner / Kuchenheimer Straße sowie Straßenbegleitgrün mit lückigen Baum- und Gehölzbeständen entlang der K 24. Südlich der K 24 und nordwestlich des Radweges an der K 24 säumen Baumreihen die Kreisstraße. Südlich der Bonner / Kuchenheimer Straße findet sich ebenfalls eine Baumreihe mit jungen Baumpflanzungen in relativ großen Abständen.

Im östlichen Teil des Plangebietes, am westlichen Rand von Kuchenheim sowie zwischen der Kuchenheimer Straße und dem Rosenpfad befinden sich private Grünflächen mit Nadelgehölzen und heimischem Baumbestand (4.4). Der südliche Teil dieser Fläche wird als Lagerfläche für Holz genutzt.

Der ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindliche jüdische Friedhof an der Robert-Stolz-Straße weist einen strukturreichen Baumbestand (4.7) auf.

Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp / Code	Beschreibung der Biotoptypen	Flächenanteil (%)
1.1	Versiegelte Fläche (Straßen, Wege, Gebäude, Parkplätze)	19,1
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen (Schotter-, Kies-, Sandflächen, wassergebundene Decken)	0,7
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	12,5
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	1,3
3.1	Acker: intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	54,8
4.4	Zier- und Nutzgarten mit >= 50% heimischen Gehölzen	3,5
4.7	Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	1,8
7.2	Hecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch (>= 50 % lebensraumtypische Gehölzarten)	2,2
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alle (>=50 % lebensraumtypische Gehölzarten)	4,1

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

⁵ LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für Bauleitplanung

Fauna

Die Tierwelt des Plangebietes und dessen Umfeld wird durch die Habitatstrukturen und bestehenden Nutzungen geprägt. Informationen über das Vorkommen von Tierarten lassen sich sowohl durch die Auswertung von Informationssystemen und Kartierberichten als auch durch die Betrachtung der aufgenommenen Biotoptypen gewinnen.

Um eine Einschätzung über das Plangebiet als Lebensraum für planungsrelevante Arten zu treffen, wurden neben dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, das messtischblattweise eine Liste der darin vorkommenden planungsrelevanten Arten bereitstellt, auch das Fundortkataster (FOK) genutzt, welches im System „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV) vorgehalten wird und in dem Angaben und verlässliche Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten zur Verfügung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall ist der Quadrant 2 des Messtischblattes 5306 Euskirchen relevant. In diesem werden neben 32 Vogelarten auch eine Fledermaus- und eine Amphibienart aufgelistet. Aus der Datenrecherche im Fundortkataster des LANUV ließen sich keine konkreten Angaben zu einzelnen Tierartenvorkommen gewinnen. Die Biotoptypenkartierung lässt jedoch grundsätzliche Rückschlüsse auf das allgemeine Artengruppenvorkommen zu.

Auf Grundlage der faunistischen Kartierungen, die im Zuge der Aufstellung des BP Nr. 16 durch das Büro Ökoplan im Jahr 2012⁶ durchgeführt wurden, konnten im räumlichen Zusammenhang insgesamt 28 Vogelarten - davon 6 mit Brutverdacht - und 8 Fledermausarten nachgewiesen werden. Folglich ist davon auszugehen, dass ein Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich zum Umweltbericht und zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde daher seinerzeit eine Artenschutzrechtliche Prüfung⁷ durchgeführt. In Abstimmung mit der UNB werden die Eingriffe auch für die 1. Änderung des BP 16 zugrunde gelegt.

Ein Vorkommen der in diesem Zusammenhang betrachteten planungsrelevanten Arten ist in der Regel räumlich eng an bestimmte Strukturen und Lebensraumqualitäten gebunden. Diese Voraussetzungen werden im Plangebiet weitgehend nicht erfüllt.

Die Fläche stellt sich derzeit als in großen Teilen intensiv genutzter Acker dar. Für planungsrelevante **Vogelarten** der Agrarlandschaft hat die strukturarme, von Bebauung und Straßenverkehrsflächen eingerahmte Fläche in ihrem derzeitigen Zustand nur eine geringe Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Lediglich für die Wiesenschafstelze wurde östlich des Wirtschaftswegs ein Brutverdacht kartiert. Westlich des Wirtschaftsweges konnte - außerhalb des Plangebietes - zudem ein Bruthabitat der Feldlerche verzeichnet werden. Geeignete Habitate für Horst-, Höhlen- und Gebäudebrüter und Wasservögel sowie waldbewohnende Arten sind nicht vorhanden. Der jüdische Friedhof und die Gehölzbestände im nördlichen Bereich des Plangebietes bieten den kartierten Halboffenlandarten (Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Grünfink) einen geeigneten Lebensraum.

Bei den im Plangebiet potentiell vorkommenden **Fledermausarten** kann zwischen Arten unterschieden werden, die schwerpunktmäßig im Siedlungsbereich vorkommen und Arten, die überwiegend im Wald auftreten. Bäume mit Quartierseignung für einzelne Arten befinden sich innerhalb des jüdischen Friedhofes. Bislang unbekannte Einzelquartiere können sich zudem in weiteren Gehölzbeständen, z.B. entlang der K 24, befinden.

⁶ ÖKOPLAN - INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2012): Faunistische Untersuchungen zum Projekt B-Plan Nr. 16 / Kuchenheim, Troisdorf.

⁷ SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2013): Artenschutzprüfung zum Bauleitplanverfahren „Nr. 16 „Westtangente Kuchenheim“ (Stand: 07.06.2018)

Bedeutende Jagdhabitats sind zudem im Siedlungsbereich im Nord-Westen des Untersuchungsgebietes und im östlich gelegenen Gewerbegebiet vorhanden. Ein weiteres bedeutendes Jagdgebiet konnte entlang der Erft-Aue festgestellt werden, welche sich jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet.

Zwergfledermäuse, Große Abendsegler, Rauhaufledermäuse und Individuen der Myotis-Gruppe konnten bei Transferflügen entlang der Achse Robert-Stolz-Straße / Rosenpfad beobachtet werden. Dieser Achse wird daher eine hohe Bedeutung zugesprochen, die jedoch im östlichen Bereich des Rosenpfades abnimmt (mittlere Bedeutung).

So wie es an einer entsprechenden Habitatausstattung für Amphibien (insb. Knoblauchkröte) fehlt, so mangelt es an dieser auch für die Waldrand bewohnende Haselmaus, wie auch an einem Vorkommen unzerschnittener Biotope.

Neben den zuvor genannten geschützten Arten ist davon auszugehen, dass im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich weitere wild lebende Tierarten (z.B. Kleinsäuger wie Wühlmäuse oder Kaninchen, Schmetterlingsarten, Insekten wie Bienen, Ameisen, Käfer, Schrecken sowie Spinnen und Weichtiere) vorkommen. Es wurden jedoch keine besonderen Habitatstrukturen angetroffen, die eine gesonderte Betrachtung erfordern. Es ist davon auszugehen, dass die Lebensraumanforderungen dieser allgemeinen Tierarten über die jeweilige Biotoptypenklassifizierung abgedeckt werden.

Bedeutung / Empfindlichkeit: MITTEL

Vorbelastung

Durch die vorhandenen intensive, großflächige ackerbauliche Nutzung sowie vorhandene Störwirkungen (Lärm, Licht, Bewegung), die von angrenzenden Verkehrsflächen ausgehen, ist die Lebensraumeignung eines Großteils der Fläche stark eingeschränkt.

Bewertung

Die Bewertung der Tier- und Pflanzenwelt berücksichtigt die jeweilige Ausprägung der Biotoptypen hinsichtlich der Natürlichkeit, Struktur- und Artenvielfalt, Gefährdung, Seltenheit, Reife und Wiederherstellbarkeit. Des Weiteren werden die Vorkommen gefährdeter, seltener oder schutzwürdiger Tierarten in die Bewertung einbezogen. Einen hohen Wert haben in der Regel naturnahe, ältere, seltene und / oder vergleichsweise geringen Nutzungseinflüssen unterliegende Biotope, die jedoch im Plangebiet fehlen.

Gemessen an der potenziell natürlichen Vegetation ist die tatsächlich vorhandene Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes insbesondere im Bereich der Ackerflächen aufgrund der bestehenden Nutzung von vergleichsweise geringer Bedeutung.

Die Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die ackerbauliche Tätigkeit lässt das Aufkommen wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes in der Regel nicht zu.

Von höherer Wertigkeit sind, im Hinblick auf die Lebensraumfunktion, die Gehölzstrukturen im Bereich des jüdischen Friedhofs. Die Gehölze entlang der Verkehrswege (K24), die Eingrünung der Gewerbebereiche sowie die Gärten haben aufgrund der Artenzusammensetzung und der Altersstruktur nur eine mittlere Bedeutung. Die Gehölzbepflanzungen entlang der B 56 / B 266 und der K 24 haben zudem eine mittlere Bedeutung als Leitstrukturen für Fledermäuse.

Der angrenzende Offenlandbereich weist sowohl als Jagdhabitat für Greifvögel als auch als Bruthabitat für Offenlandarten eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Insbesondere für die Feldlerche besteht eine Empfindlichkeit gegenüber weiterer Überbauung. Die dörflich geprägten Siedlungsbereiche weisen überwiegend weit verbreitete Arten auf und erlangen nur eine geringe Wertigkeit. Besondere Empfindlichkeiten gegenüber dem Projekt sind bei diesen Arten nicht vorhanden.

Im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erscheinen die örtlichen Funktionen für Fauna und Flora im Zuge einer planerischen Konfliktbewältigung als ausgleichbar, bedürfen jedoch im Einzelfall einer besonderen funktionalen Berücksichtigung (hochwertige Waldrandstrukturen und geschützte Lebensräume, artenschutzrechtliche Maßnahmen).

Im Hinblick auf die Biotopverbundfunktion lassen sich aufgrund der Nutzung und Beschaffenheit des Plangebietes keine konkreten Hinweise auf derartige Funktionen ableiten.

Durch die starke anthropogene Nutzung bzw. Überprägung des Gesamtraumes und die Vorbelastung (insb. durch Lärm) wird die Empfindlichkeit des Schutzgutes »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt« insgesamt als **MITTEL** eingestuft.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Umsetzung der geplanten bauleitplanerischen Festsetzungen bleibt der derzeitige Zustand des Plangebietes als Wirtschaftsweg mit umliegend unbebauten Acker- bzw. gehölzbestandenen Flächen in städtischer Randlage vorerst erhalten. In absehbarer Zeit würde sich ohne die Westtangente vermutlich keine gravierende Nutzungsänderung ergeben. Die Ackerflächen bleiben erhalten.

Da die Ortsumgehung jedoch in der aktuellen FNP-Darstellung vorgesehen und nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 16 der Bau einer Umgehungsstraße im Plangebiet bereits grundsätzlich bauleitplanerisch vorgesehen ist, ergibt sich bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) absehbar keine wesentliche Änderung im Vergleich zur Planvariante. Geringere Störwirkungen auf die Umgebung sind somit nicht ableitbar.

3.1.3 Schutzgut »FLÄCHE«

Bedeutung

Das Schutzgut »Fläche« wurde durch die Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014 neu in das Prüfverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung integriert und durch die im Jahr 2017 durchgeführten Novellen des UVPG und BauGB in nationales Recht umgesetzt.

Ziel dieser Neuregelung ist es, die Thematik des Flächenverbrauches und des nachhaltigen Bodenschutzes umfänglicher zu untersuchen und vor dem Hintergrund des Grundsatzes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB) zum Gegenstand der planerischen Genehmigung und Abwägung zu machen. Hiermit soll im Rahmen der städtebaulichen Planung effektiver gegen die nicht-nachhaltige, fortschreitende Ausweitung von Siedlungsflächen (Flächenverbrauch) vorgegangen werden⁸, die u.a. auch Gegenstand des in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung formulierten 30-ha Ziels ist.

Fläche wird hierbei als eine natürliche Ressource wie Boden, Wasser oder Luft angesehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen Möglichkeiten der städtebaulichen Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei Bauvorhaben sind auch zusätzliche Flächenbedarfe während der Bau- und Betriebsphase zu berücksichtigen.

Beschreibung

Die Flächennutzung im Plangebiet kann gemäß der Ausführungen in Kapitel 3.1 grob in zwei Teilgebiete unterteilt werden. Der Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist erheblich

⁸ Richtlinie 2014/52/EU, Nr. 9

durch die anthropogene Nutzung charakterisiert. Neben der eigentlichen Ackerfläche finden sich hier Fahrwege und bewirtschaftete Saumbereiche. Einen natürlicheren Charakter weist die Friedhofbepflanzung südlich der Robert-Stolz-Straße auf.

Insofern sind die meisten Teilbereiche des Plangebietes nicht als natürliche Flächennutzungen im eigentlichen Sinne anzusehen.

Insgesamt kommt dem gehölzbestandenen Friedhof als natürlichem Pufferraum für Luftschadstoffe sowie durch die Funktion für das Stadtklima ein grundlegender Wert zu.

Dem Teilbereich der Ackerflur kommt in seiner derzeitigen Form eine ebenfalls grundlegende klimatische Funktion und als Offenlandlebensraum noch eine gewisse Funktion für Ökologie und Freiraum zu.

Tabelle 4: Derzeitige Flächennutzung im Plangebiet

Derzeitige Flächennutzung	ha
Landwirtschaftliche Nutzfläche samt Saumbereiche (unversiegelt)	2,4
Gehölzflächen und bewaldete Bereiche (unversiegelt)	0,58
Grünland, Ruderalflur (unversiegelt)	0,55
Unbefestigte Wege (unversiegelt)	0,03
Versiegelte Fläche (Straßen, Wege, Gebäude, Parkplätze)	0,84
Summe	4,4

Bewertung

Aufgrund des unversiegelten Charakters der Flächen des Plangebietes im insgesamt industriell und städtisch geprägten Umfeld wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche als **MITTEL** eingestuft.

Aus städtebaulicher Sicht ist eine planerische Entwicklung der Flächen, auch vor dem Hintergrund der bestehenden bauleitplanerischen Festsetzungen, als zielführend anzusehen. Die lokalen Anforderungen an die Grün- und Freiraumentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Biotopfunktionen, das Lokalklima und die Erholungsfunktion sind jedoch hierbei in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Bedeutung / Empfindlichkeit: MITTEL

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Da die Ortsumgehung jedoch in der aktuellen FNP-Darstellung vorgesehen und nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 16 der Bau einer Umgehungsstraße im Plangebiet bereits grundsätzlich bauleitplanerisch vorgesehen ist, ergibt sich bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) absehbar keine wesentliche Änderung im Vergleich zur Planvariante.

3.1.4 Schutzgut »BODEN«

Bedeutung

Der Boden ist ein wesentlicher Bestandteil des Naturhaushaltes. Er bildet die Grundlage für Pflanzen und Tiere und steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Landschaftsfaktoren. Die Bedeutung des Bodens ergibt sich aus dem Wert als Naturgut an sich (belebtes Substrat und Bodentyp), aus seiner Rolle im gesamten Naturhaushalt sowie aus dem Wert als Träger für bodenabhängige Nutzungen (z. B. Landwirtschaft) und Funktionen (z. B. Retention).

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist somit wichtiger Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen:

- als Träger der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen,
- als Filter zur Reinigung von Luft und Wasser,
- als Speicher zur Regulierung von Wasserkreisläufen, Temperaturbildung und damit auch für die Klimaentwicklung,
- als Puffer, der durch physikochemische und chemische Bindung die Auswaschung oder Verflüchtigung von Nährstoffen und anderen Elementen verhindert,
- als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden grundsätzlich sparsam umzugehen. Weitere rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung

Regionalgeologisch befindet sich das Plangebiet im südwestlichen Teil der Niederrheinischen Bucht und im Bereich der Zülpicher Börde. Hier lagern mächtige äolische Lösssedimente, die im Rahmen der Bodenbildung ertragreiche Parabraunerden und Braunerden hervorgebracht haben. Entsprechend werden diese Böden auch traditionell intensiv landwirtschaftlich bearbeitet.

Die Böden im Plangebiet sind durch diese intensive landwirtschaftliche Nutzung, aber auch durch den vorhandenen Wirtschaftsweg, die angrenzenden Straßen sowie die umliegenden Wohn und Gewerbenutzungen anthropogen stark überprägt.

Bodentypen und schutzwürdige Böden

Das Plangebiet wird laut Bodenkarte Nordrhein-Westfalen im südlichen Teil großflächig durch Auenbraunerden (aB32) und im nördlichen Teil durch Pseudogley-Vegen eingenommen. Ein kleiner Teil im Süd- und Nordosten wird durch Parabraunerden (L331) geprägt. Hinzu kommt ein ebenfalls kleiner Teil des nördlichen Plangebietes, in dem Auengleye (A-G34) zu finden sind (vgl. Abbildung 10).

Bei den Braunerden handelt es sich um schluffige bzw. sandig-schluffige Lehm Böden mit einer mittleren bis hohen Ertragsfähigkeit, mittleren bis hohen Sorptionsfähigkeit und einer mittleren bis hohen nutzbaren Wasserkapazität. Sie sind empfindlich gegen Bodendruck und bei verdichtetem Unterboden durch schwache Staunässe gekennzeichnet. Bei den Parabraunerden bzw. Pseudogley-Vegen handelt es sich um schluffige Lehm Böden, die z.T. schwach kiesig sind. Sie haben eine hohe Ertragsfähigkeit, eine mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit und eine mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität.

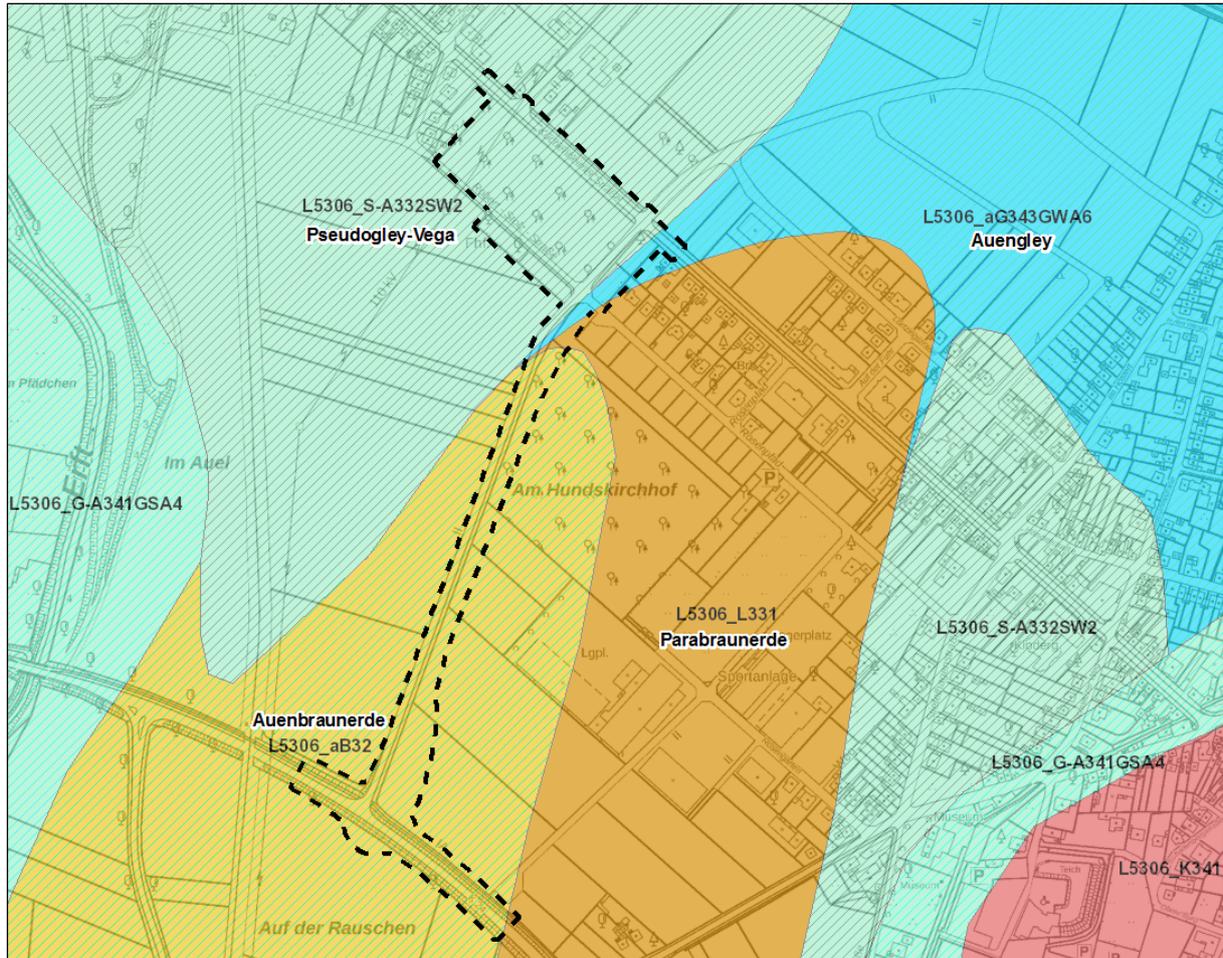


Abbildung 10: Auszug aus der Bodenkarte NRW

LAND NRW (2019): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Digitale Orthophotos (DOP)

Die Pseudogley-Vega wird zudem aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion als schutzwürdig eingestuft (vgl. Kapitel 3.1.8).

Im unmittelbaren Bereich des bestehenden Wirtschaftsweges ist davon auszugehen, dass durch Nutzungseinflüsse und Überformungen keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr bestehen.

Hinweise zu Altlasten oder -verdachtsflächen liegen nicht vor.

Bedeutung / Empfindlichkeit: MITTEL

Vorbelastung

Im Plangebiet sind keine Altlastenstandorte oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Es gehen somit absehbar keine Gefahren für weitere Schutzgüter wie den Menschen (Gesundheit), Tiere und Pflanzen oder den Wasserhaushalt aus.

Die Gemarkung Kuchenheim liegt lt. Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen in der Erdbebenzone 2.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Bewertung

Aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllen die Böden im Plangebiet, durch ihre Funktion als Lebensraum für Bodenlebewesen und Pflanzen sowie durch ihre Puffer- und Filterwirkung, eine ökologische Funktion für den Naturhaushalt und sind dadurch erhaltenswert. Insbesondere die Pseudogley-Vega weist diesbezüglich eine hohe Funktionserfüllung auf, die als schutzwürdig einzustufen ist. Aufgrund der Verbreitung in der Region Euskirchen und vor allem entlang des Erfttals sind sie regional jedoch relativ häufig anzutreffen, sodass das naturschutzfachliche Kriterium der Seltenheit nicht zutrifft. Zudem unterliegen alle Böden im Plangebiet einer oder mehrerer Nutzungsarten und sind damit anthropogen überprägt. Insbesondere in den Bereichen der vorhandenen Verkehrsflächen und Siedlungsbereiche ist davon auszugehen, dass die Böden in ihrer natürlichen Funktion vollständig überprägt wurden. Insgesamt handelt es sich bei den Böden im Plangebiet daher um keine besondere Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes.

Zusammenfassend wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes »Boden« aufgrund des geringen Natürlichkeitsgrades und der teils erheblichen anthropogenen Überprägung als **GERING-MITTEL** eingestuft. Im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erscheinen die örtlichen Bodenfunktionen im Zuge einer planerischen Konfliktbewältigung als ausgleichbar (vgl. Kapitel 4).

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Umsetzung der geplanten bauleitplanerischen Festsetzungen bleibt der derzeitige Zustand der Böden innerhalb des Plangebietes bestehen. In absehbarer Zeit würde sich ohne die verkehrlichen Maßnahmen vermutlich keine wesentliche Nutzungsänderung ergeben. Da die Ortsumgehung jedoch in der aktuellen FNP-Darstellung vorgesehen und im BP 16 festgesetzt ist, ist langfristig eine Umsetzung dieser Planung zu erwarten. Aufgrund der überprägten Bodenverhältnisse durch den vorhandenen Wirtschaftsweg und die ackerbauliche Nutzung ist hingegen auch ohne konkrete städtebaulichen Planungen keine natürliche Standortnutzung absehbar.

3.1.5 Schutzgut »WASSER«

Bedeutung

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser sind Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie den Zustand von fließenden und ruhenden Oberflächengewässern von Bedeutung. Grundsätzlich werden somit die Teilfunktionen „Grundwasser“ und „Oberflächengewässer“ (Fließ- und Stillgewässer) unterschieden.

Sowohl die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit dem Ziel, die Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 bzw. 2027 (letzte Frist) zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren. Hierbei ist die Bedeutung des Wassers als Naturgut, dessen nachhaltige Nutzbarkeit, die Retentions- und Regulationsfunktion wie auch seine lebensraumbestimmende Funktion für Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

Beschreibung

Oberflächengewässer

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Erft als übergeordnetes Gewässer verläuft in einer Entfernung von ca. 300 m westlich des Plangebietes.

Abgesehen von der örtlichen Vorfluterfunktion für das Sickerwasser werden keine funktionalen Zusammenhänge zwischen dem Plangebiet und den im Umfeld vorhandenen Oberflächengewässern gesehen.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Grundwasser

Die Karte der Grundwasserlandschaften in NRW⁹ stellt das Plangebiet als Gebiet mit mäßig ergiebigen Grundwasservorkommen dar. Die quartären Lockergesteine der Terrassenablagerungen der Flüsse und Bäche sowie fluvioglaziale Sedimente (Sand, Kies) stellen Porenwasserleiter großer Mächtigkeit mit sehr guter und guter Durchlässigkeit dar.

Die nördlich der Vorhabenfläche gelegene Grundwassermessstelle liefert aktuelle Daten zum Grundwasserspiegel. Dieser liegt ca. 4 m unter der Geländeoberfläche.

Nach der Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW¹⁰ kommen im Plangebiet Gesteinsbereiche mit guter Filterwirkung vor. In die Grundwasserleiter der Locker- und Festgesteine mit Porengefüge (Kies, Sand, mürber Sandstein) können Verschmutzungen zwar schnell eindringen, breiten sich aber langsam aus, so dass verschmutztes Grundwasser weitgehend der Selbstreinigung unterliegt. Lediglich im Bereich der Talausfüllungen (z. B. entlang der Erft) besteht die Gefahr einer schnelleren Verschmutzungsausbreitung über die Vorfluter.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG).

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Bewertung

Im Untersuchungsraum finden sich keine Oberflächengewässer und für den Landschaftsraum typische und weit verbreitete Grundwasserverhältnisse.

Insgesamt ist die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes »Wasser« aufgrund der hohen Sorptionsfähigkeit des Oberbodens sowie der Gesteinsbereiche mit guter Filterwirkung daher als **GERING** einzustufen.

⁹ GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (Hrsg.) (1980): Die Karte der Grundwasserlandschaften in NRW (M. 1:500.000), Geologisches Landesamt Krefeld.

¹⁰ GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (Hrsg.) (1980): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW (M. 1:500.000), Geologisches Landesamt NRW, Krefeld.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Da die Ortsumgehung in der aktuellen FNP-Darstellung vorgesehen und im BP 16 festgesetzt ist, ist langfristig eine Umsetzung dieser Planung zu erwarten. Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich daher in Bezug auf das Schutzgut »Wasser« absehbar keine wesentlichen Änderungen gegenüber der beschriebenen Bestandssituation. Da

3.1.6 Schutzgut »KLIMA UND LUFT«

Bedeutung

Die herausragende Bedeutung der Luft wird vorrangig durch die Atemfunktion des Menschen definiert. Neben der menschlichen Gesundheit werden jedoch auch andere Schutzgüter durch Luftverunreinigungen beeinträchtigt, da diese sowohl auf der kleinräumigen wie auch auf der regionalen bis zur globalen Ebene zu Belastungen des Klimas führen. Relevant sind vor allem lokalklimatische Gegebenheiten, die das Wohlbefinden des Menschen (Bioklima) beeinflussen und durch das Vorhaben verändert werden können. Damit ist die Erfassung dieses Schutzgutes im Wesentlichen auf das Vorhandensein von Frisch- und Kaltluftsystemen, klimatisch ausgleichend und immissionsmindernd wirkenden Landschaftsstrukturen sowie mögliche Vorbelastungen durch Schadstoffe ausgerichtet.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2017 wurde die Verantwortung der Bauleitplanung für den Klimaschutz weiter verstärkt. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind danach als zentrale Zielsetzungen bei der Ermittlung der Umwelterheblichkeit zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung ist gemäß § 1a Abs. 5 BauGB auch zu berücksichtigen, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen wird. Dieser Grundsatz ist bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Beschreibung

Klima

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen atlantischem und kontinental geprägtem Klima der niederrheinischen Bucht. Der Klimacharakter zeichnet sich durch mäßig warme Sommer und milde Winter aus. Das Klima des Untersuchungsraumes ist gekennzeichnet durch eine mittlere Jahrestemperatur von ca. 9,5 bis 10°C und einen mittleren Jahresniederschlag von ca. 700 bis 750 mm.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit nächtlicher Kaltluftentstehung zu rechnen. Wald- oder Gehölzbestände die eine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion ausüben könnten, sind im Untersuchungsraum nicht, bzw. nur sehr kleinflächig (jüdischer Friedhof südlich der Robert-Stolz-Str.) vorhanden. Lufthygienische Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr sind entlang der B 56 / B 266 und der K 24 gegeben.

Klimatisch wirksame und relevante Strukturen sind im Umfeld des Plangebietes in Gestalt von Baumbeständen entlang des Erfttals vorhanden.

Die Ackerflächen im Plangebiet sind als Kaltluftproduzenten zwar von grundlegender Relevanz für das Lokalklima, tragen jedoch wegen ihrer geringen Größe und Neigung nicht zu einer Durchlüftung relevanter Siedlungsbereiche bei.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Luftqualität

Die Luftqualität wird im Großraum der niederrheinischen Bucht insbesondere durch Emittenten aus den Bereichen Verkehr, Industrie und Landwirtschaft sowie innerorts kleinräumig durch Kleinf Feuerungsanlagen überprägt. Insbesondere im innerstädtischen Bereich und entlang stark befahrener Verkehrswege (Straße und Schiene) können hierdurch besondere Belastungssituationen entstehen.

Positiv für die Luftqualität wirken sich die vorhandenen Freiflächen und die randlichen Vegetationsbestände aus, da sie Schadstoffe aus der Luft filtern.

Lufthygienische Beeinträchtigungen durch lokale Emittenten sind insbesondere durch die B 56 / B 266 und K 24 sowie in geringerem Umfang durch die ortsansässigen Gewerbebetriebe gegeben.

Lufthygienisch relevante Strukturen, vor allem in Gestalt von großflächigen Gehölzen sind im Plangebiet und dem näheren Umfeld nicht vorhanden. Lediglich der jüdische Friedhof südlich der Robert-Stolz-Straße bietet diese in geringem Umfang.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Klimaschutz / Klimawandel

Bisher haben die Themen Klimaschutz und Klimawandel keine Bedeutung für das Plangebiet.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Bewertung

Lokalklimatisch relevante Strukturen, die zu einer Durchlüftung umliegender Siedlungsflächen beitragen, liegen im Plangebiet nicht vor. Die Ackerflächen sind als Kaltluftproduzenten von grundlegender Bedeutung, tragen wegen fehlender Reliefeigenschaften jedoch nicht wesentlich zu einer Durchlüftung bei.

Kleinere lineare Gehölzbestände (straßenbegleitende Gehölze, Hecken) verfügen zumindest über eine abschirmende Wirkung und tragen damit in geringem Maße und einem lokal sehr eng begrenzten Bereich zu einer Verbesserung der lufthygienischen Situation bei.

Aufgrund dieser Voraussetzungen für das Plangebiet wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes »Klima und Luft« insgesamt mit **GERING** bewertet.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Da die Ortsumgehung in der aktuellen FNP-Darstellung vorgesehen und im BP 16 festgesetzt ist, ist langfristig eine Umsetzung dieser Planung zu erwarten. Ohne die geplante Verwirklichung der Planungsziele ergeben sich daher keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Schutzgut »Klima und Luft« im Vergleich zur Bestandssituation.

Die im Plangebiet vorhandenen Freiflächen bleiben mit ihrer derzeitigen klimatischen Funktion vorerst erhalten. Die lufthygienischen Belastungen werden in den kommenden Jahren tendenziell zurück gehen, da im Verkehrssektor zunehmend emissionsärmere Antriebssysteme eingesetzt werden.

3.1.7 Schutzgut »LANDSCHAFT«

Bedeutung

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor Allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen. Beim Schutzgut »Landschaft« steht das Landschaftsbild mit seinen natürlich gewachsenen Landschaftselementen/-strukturen bzw. der optische Eindruck des Betrachtenden von diesen im Mittelpunkt. Die Ausprägung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes bestimmt die Erholungseignung der Landschaft, d. h. das Erfahren und Erleben natürlich gewachsener Landschaften und von Kulturlandschaften.

Im Siedlungsbereich sind die natürlichen Elemente des Landschaftsbildes vielerorts nicht mehr vorhanden. Bei der Schutzgutbewertung geht es daher um die Bedeutung und Ausprägung der vorhandenen, meist anthropogen entstandenen Elemente, wie z. B. angepflanzte Bäume, sonstige Anpflanzungen und Strukturen in ihrer Bedeutung und Funktion für das Orts- bzw. Stadtbild.

Beschreibung

Landschaftsbild und Landschaftsraum

Der Landschaftsraum verfügt über eine Gestaltqualität, die vorrangig durch intensive landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie durch die Siedlungsrandlage zwischen den Ortsteilen Euskirchen und Kuchenheim geprägt wird.

Landschaftsbelebende Elemente in Form von strukturierten Gehölzen befinden sich nur vereinzelt entlang von Verkehrswegen und als Eingrünung angrenzender Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Die Flächen des Plangebietes sind durch bestehende Verkehrswege geprägt und dadurch in ihrem Landschaftsbild vorbelastet. Westlich des Plangebietes verläuft die Bahntrasse zwischen Köln und Euskirchen. Außerdem befindet sich hier eine Hochspannungstrasse.

Zum Schutz historisch gewachsener Kulturlandschaften und des Landschaftsbildes werden sogenannte »Unzerschnittene Landschaftsräume« ausgewiesen. Als solche werden die Räume definiert, die nicht durch Verkehrswege, flächenhafte Bebauungen oder Betriebsflächen zerschnitten werden. Das Plangebiet liegt jedoch in keinem solchen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR).

Der Landschaftsplan Euskirchen gibt für das Plangebiet das Entwicklungsziel: „Anreicherung / Biotopentwicklung / Agrarlandschaft (1.2-1): „Anreicherung einer in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigten und veränderten Landschaft mit naturnahen Elementen“ an. Das Entwicklungsziel umfasst überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Bereiche, die nur einen geringen Anteil an Gehölz- und Saumstrukturen sowie sonstigen Biotopen aufweisen.

Innerhalb des Plangebietes werden keine Maßnahmen festgesetzt.

Für das Plangebiet ist kein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das nächste Landschaftsschutzgebiet „Erfttal und Erftmühlental bei Euskirchen (LSG 2.2-2) findet sich westlich des Vorhabenstandorts im Bereich der Erft.

Die landschaftsplanerischen Entwicklungsziele sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Landschaftsbezogene Erholung

Für eine Erlebbarkeit der Landschaft ist die Zugänglichkeit ein wichtiges Bewertungskriterium. Die im Plangebiet vorhandenen Offenlandflächen sind durch mehrere Fuß-, Rad- und Wirtschaftswege erschlossen.

Im Hinblick auf Vielfalt, Naturnähe, Eigenart und Schönheit weist das Plangebiet aufgrund seiner derzeitigen Beschaffenheit insgesamt eine geringe Bedeutung auf. Die Fläche wird vorwiegend von großräumigen Ackerflächen sowie verschiedenste Infrastrukturelemente dominiert. Hinzu kommen die Siedlungsrandbereiche, welche die deutliche anthropogene Überprägung der Landschaft abrunden. Kleinräumig sind strukturreiche Bereiche vorhanden. Hierzu zählen die Privatgärten im Randbereich des Ortsteils Kuchenheim, der jüdische Friedhof sowie die straßenbegleitenden Grün- und Gehölzstreifen. Aufgrund der geringen Anzahl dieser Flächen sowie der großen Streuung über das Plangebiet hinweg lässt sich hieraus jedoch keine besondere Wertigkeit für die Erlebbarkeit ableiten.

Im Sinne eines ganzheitlichen Erlebens der Landschaft sind neben visuell wahrnehmbaren Beeinträchtigungen auch Lärm- und Geruchsbeeinträchtigungen als Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaft zu betrachten. Visuelle und immissionstechnische Vorbelastungen bestehen vorwiegend durch die vorhandenen Verkehrswege, die intensiven agrarwirtschaftlichen Nutzungen sowie temporär insbesondere durch die Geruchsimmissionen der Zuckerfabrik.

Aufgrund der guten Ausstattung des Plangebietes mit Fuß- und Radwegen ist dieses für Spaziergänger und Fahrradfahrer Verbindungsraum zwischen den Ortsteilen nutzbar, weist jedoch für die landschaftsbezogene Erholung keine maßgebliche Bedeutung auf.

Bedeutung / Empfindlichkeit: GERING

Bewertung

Der Untersuchungsraum weist mit seiner nutzungsbedingten Ausprägung eine landschaftsraumtypische Ausprägung auf. Die Landschaft des Untersuchungsraumes wird in starkem Maße durch die ackerbaulich genutzten Flächen und Siedlungsrandbereiche bestimmt. Landschaftsästhetisch höherwertige Elemente sind kaum vorhanden. Lediglich die Gehölzbestände im Bereich des Jüdischen Friedhofs und entlang der K 24 und B 56 / B 266 tragen in geringem Maße zu einer Aufwertung der Landschaft bei. Weiterhin wird der Raumeindruck der Landschaft durch Verkehrswege und eine Hochspannungsleitung bestimmt.

Insgesamt ist die Bedeutung des Schutzgutes »Landschaft« vor dem Hintergrund der derzeitigen Ausprägung des Landschaftsraums, der vorhandenen Vorbelastungen im Umfeld und der eingeschränkten Nutzbarkeit der vorhandenen Flächen insgesamt als **GERING** zu bewerten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Umsetzung der geplanten bauleitplanerischen Festsetzungen bleibt die derzeitige Funktion des Plangebietes im Hinblick auf die Landschaft kurzfristig erhalten. Eine Flächennutzung im Sinne der aktuellen FNP-Darstellung und den rechtskräftigen Festsetzungen des BP Nr. 16 ist an diesem Standort jedoch längerfristig zu erwarten. Insofern ist eine natürlichere Flächennutzung an diesem Standort nicht absehbar.

Eine weitere Aufwertung und funktionale Inwertsetzung für das Landschaftsbild kann absehbar nur durch eine gezielte planerische Flächenentwicklung erfolgen.

3.1.8 Schutzgut »KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER«

Bedeutung

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen. Hierzu gehören beispielsweise architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Ortsbilder und -silhouetten, Siedlungsviertel, Straßenzüge, alte Hofanlagen, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild, die sensorischen Wirkungen oder die funktionalen Ausprägungen solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Beschreibung

Innerhalb des Plangebietes, südlich der B 56 / B 266 an der Robert-Stolz-Straße befindet sich ein jüdischer Friedhof.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Boden- und Baudenkmälern oder besonderen Ausprägungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern oder archäologischen Fundstellen liegen derzeit nicht vor. Da eine systematische Erhebung zur Ermittlung des archäologischen Potentials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurde, ist eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation grundsätzlich nicht möglich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Boden Zeugnisse aus der Urgeschichte und dem Mittelalter befinden.

Die ackerbaulich genutzten Flächen dienen der Landwirtschaft als Produktionsgrundlage. Teile der Böden des Plangebietes (Pseudogley-Vega) zeichnen sich im Hinblick auf die natürliche Ertragsfähigkeit durch eine hohe Wertigkeit aus. Sie gelten nach den Kriterien des Geologischen Dienstes NRW als besonders schutzwürdig.

Im nördlichen Teil des Plangebietes verläuft eine Hochspannungsleitung von Süden kommend zur nördlich gelegenen Umspannstation am Rand des Ortsteils Euskirchen. Die Voraussetzungen für eine effektive und gefahrfreie Energieübertragung erfordern die Einhaltung bestimmter Schutzabstände, z.B. zu Bauwerken und Gehölzflächen oder auch bestimmte Durchfahrthöhen für Fahrzeuge, die in der Planung zu berücksichtigen sind.

Laut FNP der Stadt Euskirchen verlaufen zudem unter dem Wirtschaftsweg eine Wasser- und eine Abwasserleitung durch das Plangebiet. Der Netzbetreiber „Westnetz“ weist in seiner Stellungnahme¹¹ zudem darauf hin, dass im Bereich der geplanten Westtangente mehrere Stromleitungen verlaufen.

Bedeutung / Empfindlichkeit: MITTEL

Bewertung

Über das Vorkommen empfindlicher Kulturgüter im Bereich des Planvorhabens liegen keine Erkenntnisse vor. Die Hochspannungsleitung sowie die anderen Versorgungsleitungen sind

¹¹ WESTNETZ GMBH (2019): Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung (Westumgehung) vom 02.01.2019

hingegen als Sachgut zu berücksichtigen. Somit kommt dem Plangebiet diesbezüglich eine **MITTLERE** Bedeutung zu.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Umsetzung der Planung ergeben sich für das Schutzgut absehbar keine Veränderungen im Vergleich zum Ist-Zustand. Der Erhalt der Böden bleibt mittelfristig bestehen, aufgrund der Darstellung im FNP sowie der rechtskräftigen Festsetzungen des BP Nr. 16 ist jedoch längerfristig mit einer Inanspruchnahme des Plangebietes zu rechnen.

3.1.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den obengenannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Betroffenheit insbesondere der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes zu untersuchen und zu bewerten. Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von Natur und Landschaft erfolgt durch die gedankliche Verknüpfung der vom Planungsvorhaben ausgehenden Wirkungen mit den Wert- und Funktionselementen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie den weiteren Schutzgütern.

Die voraussichtlich umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens werden im Folgenden ermittelt und hinsichtlich ihrer Intensität bestimmt. Bei dem Vorhaben wird zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen

Die baubedingten Wirkungen sind in der Regel zeitlich auf die Bauphase beschränkt und treten somit nur temporär auf. Die durch die einzelnen Wirkfaktoren ausgelösten Auswirkungen sind dementsprechend zeitlich begrenzt und reversibel. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die vorübergehende Flächeninanspruchnahme, die mechanische Bodenbelastung im Bereich von Baustellenflächen sowie Immissionen in Form von Baustellenlärm, Staub, Beleuchtung oder Erschütterungen.

Die Größe der Baustellenflächen ist abhängig von der Art der geplanten Flächennutzung und ihrer Flächengröße. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sämtliche Baustellenbereiche innerhalb der jeweiligen Vorhabenflächen liegen und somit keine darüber hinausgehende Flächeninanspruchnahme außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich wird.

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen gehen insbesondere von der geplanten Flächenversiegelung aus. Die durch die einzelnen Wirkfaktoren ausgelösten Auswirkungen sind dementsprechend zeitlich unbegrenzt und im Wesentlichen irreversibel. Im Folgenden werden die maßgeblichen anlagenbedingten Wirkfaktoren benannt, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Straße, Fahrradweg),
- Eingriffe in den Boden sowie in das Grund- und Schichtenwasser,
- Optische Überformung durch technische Bauwerke, Wälle oder Einschnitte
- Barriere- und Trennwirkungen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Unter die betriebsbedingten Wirkungen werden alle Effekte subsumiert, die von der Bebauung und dem zukünftigen Betrieb des Industriegebietes ausgehen. Es handelt sich beispielsweise um akustische und optisch-visuelle Reize. Sie sind ebenso wie die anlagenbedingten Wirkungen dauerhaft, jedoch variabel, da sie z. B. tages- und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen. Im Folgenden werden die maßgeblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren benannt, die beim vorliegenden Planvorhaben zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können:

- Schallimmissionen,
- Luftschadstoffe,
- Licht- und optische Reize,
- Verkehrsaufkommen.

Die Prognose erfolgt auf Grundlage der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan.

3.2.1 Schutzgut »MENSCH, GESUNDHEIT UND BEVÖLKERUNG«

Wohnen und Erholung

Wohnfunktionen sind lediglich an der Ostseite der Westtangente im Bereich Rosenpfad / Kuchenheimer Straße und südlich des Rosenpfad unmittelbar betroffen. Jedoch sollen in diesen Bereichen Maßnahmen erfolgen, die den Wert der Nutzungsfunktion durch den Bau von Lärmschutzwänden erhöhen und gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten.

Räumliche Bezugsebene der Auswirkungen auf das Schutzgut bilden darüber hinaus die Bereiche, in denen sich der Mensch bevorzugt aufhält. Aufgrund der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet und dessen Umfeld sind unmittelbare Auswirkungen auf vorhandene Wohnfunktionen (z. B. durch Flächeninanspruchnahme) auszuschließen.

Für eine wohnungsnaher Erholungsnutzung ist das Plangebiet aufgrund seiner Ausstattung nur von geringer Attraktivität. Es gehen somit planungsbedingt keine wertvollen Erholungsflächen verloren.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Verkehr

Zukünftig soll die Verbindungsstraße „Westtangente Kuchenheim“ die westlich von Kuchenheim gelegene B 56 / B 266 im Norden und K 24 im Süden miteinander verbinden.

Aus dem Verkehrsgutachten zum BP Nr. 16 (2012) geht hervor, dass es bei Durchführung der Planung zu erheblichen Änderungen der Verkehrsbelastungen nahezu aller Netzstrecken im Umgebungsbereich von Euskirchen kommt. Die Umgehungsstraße wird den Berechnungen nach eine Verkehrsstärke von 6.100 Kfz/24h aufweisen. Dadurch wird die B 56 / B 266 im Bereich Kuchenheim um 57 % entlastet. Die K 24 hingegen erfährt im westlichen Bereich (Streckenabschnitt Westspange – L 210) eine Mehrbelastung in Höhe von 4.200 Kfz/24h.

Im Ergebnis wird die bestehende Verkehrsbelastung des Ortsteils Kuchenheim durch die „Westtangente Kuchenheim“ deutlich reduziert, sodass mit der Planung insgesamt eine positive Entwicklung der Verkehrssituation einhergehen wird.

Der Verkehr im Rahmen der jährlichen Rübenkampagne, welcher bislang über den bestehenden Wirtschaftsweg abgewickelt wurde, wird zukünftig über die neue Westtangente laufen, während die Erschließung der umliegenden Ackerflächen über den parallel verlaufenden Rad- und Wirtschaftsweg vorgesehen ist.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Immissionen

Schall

Die schalltechnische Untersuchung für den BP Nr. 16 aus dem Jahr 2013 (IGS) ergab, dass sich für den geplanten Neubau der Westumgehung Kuchenheim und den daraus resultierenden Verkehrsverlagerungen, insbesondere für den Ortsbereich Kuchenheim, lärmtechnische Entlastungen ergeben.

An einem Immissionsort im Untersuchungsraum, nördlich der B 56 / B 266, können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht eingehalten werden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen konnten hier, aufgrund beengter Platzverhältnisse und frei zu haltender Zufahrten zu den Grundstücken, nicht umgesetzt werden. Am betreffenden Gebäude waren daher passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

An allen anderen Immissionsorten bestand keine Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen, da hier die Immissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten wurden.

Aufgrund des nicht realisierten Planungsvorhabens aus dem BP Nr. 16 sowie dem zwischenzeitlich aufgestellten BP Nr. 19 wurde ein neues Gutachten für den BP Nr. 16, 1. Änderung in Auftrag gegeben, damit der aktuelle Planungstand fachlich ausreichend berücksichtigt werden kann. Die neuen Planungsinhalte führen u.a. zu einer veränderten Ausgangslage an den Immissionsorten, sodass die vormals vorgesehenen passiven Lärmschutzmaßnahmen überflüssig geworden sind.

Das MEß- UND UMWELTECHNIKBÜRO MUUT (2018) kommt dagegen zu dem Ergebnis, dass an der Südostseite der Westtangente im Bereich Rosenpfad / Kuchenheimer Straße aktiver Lärmschutz erforderlich ist. Zudem ist der im Bebauungsplan Nr. 19 „Rosenpfad“ festgesetzte Lärmschutzwall sowohl in südwestlicher als auch nordöstlicher Richtung fortzuführen und ggf. durch eine Lärmschutzwand zu ersetzen, damit die erforderlichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Eine solche Lärmschutzwand wird daher in den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 16, 1. Änderung vorgesehen und besteht aus zwei Teilen. Die Lärmschutzwand nördlich des Rosenpfads ist 25 m lang und 3,50 m hoch. Südlich des Rosenpfads und entlang des im BP Nr. 19 geplanten Wohngebietes verläuft die Lärmschutzwand auf insgesamt 50 m Länge und hat eine Höhe von 4 m. Südlich des Wohngebietes fällt sie auf 3,50 m Höhe ab.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Planung in immissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig. Die Auswirkungen werden im Hinblick auf den Menschen und seine Gesundheit dennoch als abwägungserheblicher Umweltbelang eingestuft.

Auswirkung: MITTEL / ABWÄGUNGSERHEBLICH

Gerüche

Zum jetzigen Stand der Planung ist im Zuge der geplanten „Westtangente Kuchenheim“ keine zukünftige Nutzung bekannt, durch die es im Umfeld zu wahrnehmbaren Geruchsmissionen kommt.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Sonstige Immissionen

Das von Außenbeleuchtungen an Straßen und Gebäuden ausgehende Licht kann eine erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft im Sinne des § 3 BImSchG herbeiführen. Licht emittierende Anlagen sind deshalb so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ausschlaggebend ist der jeweilige Stand der Technik.

Eine objektive Beurteilung, ab wann eine Lichteinwirkung als erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG einzuschätzen ist, gestaltet sich aufgrund des hohen Anteils subjektiver Merkmale oft schwierig. Grundlage für die neutrale und sachliche Beurteilung von Lichteinwirkungen nach BImSchG sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und des MKULNV.

Auf Ebene des Bebauungsplans sind noch keine konkreten Regelungen zur Beleuchtung vorgesehen. Bezüglich weiterer Vermeidungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 und 4.3 verwiesen.

Weitere negative Störwirkungen auf das Umfeld z. B. durch Wärme, Strahlung oder Erschütterungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand allenfalls temporär im Rahmen der Baumaßnahmen zu erwarten und durch gängige Vermeidungsmaßnahmen einzuschränken. Diese werden somit im Rahmen der Umweltprüfung nicht als erheblich eingeschätzt, da sie voraussichtlich nicht über das übliche Maß im innerstädtischen Bereich hinausgehen.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Störfallrisiko / Katastrophenschutz

Für das Plangebiet sind zukünftig keine Anlagen geplant, in denen gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen von denen eine erhöhte Gefährdung für die menschliche Gesundheit hervorgeht oder ein erhöhtes Störfallrisiko bedingt wird.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Die im Plangebiet anfallenden baubedingten Abfälle entsprechen dem für Straßenbaumaßnahmen üblichen Maß und werden durch die Baufirmen, die örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbetriebe oder entsprechende Entsorgungsfirmen entsorgt. Anlagen- und betriebsbedingt fallen voraussichtlich keine Abfälle an. Die Anforderungen des KrWG bezüglich Beseitigung und Verwertung werden somit gewährleistet.

Abrissarbeiten sind voraussichtlich nicht notwendig. Für ggf. notwendige Rodungsmaßnahmen wird die Entsorgung durch entsprechende Fachfirmen koordiniert.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Besondere grenzüberschreitende oder kumulierende Auswirkungen, die über die vorangehend beschriebenen Auswirkungen hinausgehen, sind in Hinblick auf die Lage des Planvorhabens nicht zu erwarten.

Erforderliche Monitoringmaßnahmen

Die Überwachung erheblicher Auswirkungen ist Inhalt des § 4c BauGB und wird im Umweltbericht gem. Anlage 1 Ziffer 3b BauGB beschrieben. Ziel des sogenannten „Monitorings“ ist es, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplans eintreten, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln, um unter Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Da die Umweltauswirkungen weitgehend durch die zulässige Nutzung geprägt sind, werden die Maßnahmen zur Überwachung im Wesentlichen die Überprüfung der Einhaltung der Inhalte der Bebauungsplanung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Umweltgesetzgebung umfassen. In diesem Zusammenhang sollte in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine kritische Evaluierung der für die Ermittlung der Lärmbelastung zu Grunde gelegten Faktoren erfolgen.

Aufgrund der Unerheblichkeit der ermittelten Umweltauswirkungen werden darüber hinaus keine weiteren Umweltzustandsuntersuchungen auf Ebene des Bebauungsplans vorgesehen.

3.2.2 Schutzgut »TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT«

Biotoptypen

Die mit der Planung einhergehende Versiegelung und Überbauung führt überwiegend zu einer Inanspruchnahme intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen. Weiterhin gibt es einen Verlust von straßenbegleitenden Gehölzbeständen im Bereich des geplanten Kreisverkehrs an der Einmündung der Umgehungsstraße in die K 24. In diesen Bereichen kommt es somit zu einem Verlust der heutigen Vegetation, was als erhebliche Umweltauswirkung zu bewerten ist. Da die Ackerflächen aus ökologischer Sicht als geringwertig eingestuft werden und den Gehölzbeständen lediglich eine mittlere Bedeutung zugesprochen wird, sind folglich dennoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die als nicht ausgleichbar gelten.

Die beschriebenen planungsbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt sind also grundsätzlich als erhebliche Umweltauswirkung zu bewerten werden bei der Eingriffsermittlung jedoch als unvermeidbar eingestuft. Im Bereich der nordwestlichen Maßnahmenfläche erfolgt daher als Ausgleich eine Aufwertung der dortigen Ackerfläche zu einem vielfältig strukturierten und hochwertigen Lebensraum.

Neben der Inanspruchnahme von gehölzfreien und strukturarmen Vegetationsbereichen kann es zu einer - durch die Nutzung bedingten - betrieblichen wie auch visuellen Störung angrenzender Biotope kommen. Eine über die eigentlich beanspruchte Fläche hinausgehende Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder Wirkungszusammenhängen wird jedoch nicht erwartet. Die Eingriffsbetrachtung für Tiere und Pflanzen kann sich somit auf die tatsächlich betroffenen Flächen beziehen.

Besondere Pflanzenstandorte und Tierlebensräume bzw. naturschutzfachlich bedeutsame Bestände werden entsprechend den vorliegenden Erkenntnissen im Gebiet und über das Gebiet hinaus nicht in erheblichem Maße negativ beeinflusst. Es verbleiben ausgleichbare Störeinflüsse. Funktionszusammenhänge werden nicht unterbrochen.

Zur Kompensation und Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt« werden im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen getroffen. Diese dienen der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen. So ist zwischen der Bonner Str. / Kuchenheimer Straße (B 56 / B 266), der Robert-Stolz-Straße und dem Rosenpfad auf mehreren Teilflächen eine Anpflanzung von Gehölzgruppen mit standortheimischen Gehölzen (Flächenanteil ca. 60%) sowie die Ansaat artenreicher Mähwiesenflächen (Flächenanteil ca. 40%) vorgesehen. Soweit die Standortbedingungen und räumlichen Verhältnisse es zulassen, wird auf heimische bodenständige Gehölze zurückgegriffen.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Schutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) werden von der Planung nicht betroffen. Im Plangebiet und in seiner unmittelbaren Umgebung sind keine Gebiete des Europäischen Netzes "Natura 2000" vorhanden. Auswirkungen auf derartige Bereiche sind im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 16 wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt, in der die artenschutzrechtlichen Belange dahingehend geprüft wurden, ob planungsbedingt ein Verbotstatbestand (sog. Zugriffsverbote) vorliegen könnte (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2012). Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt. Sie umfassen Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbote sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG führen Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen solcher Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände, solange die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Die gesetzlichen Regelungen gelten bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die ein Zulassungsverfahren durchlaufen oder von einer Behörde durchgeführt werden (Bebauungsplan) ausschließlich für Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, für alle europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. In die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einzubeziehen.

Sind sonstige Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot vor. Hier gilt die Regelung des „allgemeinen Artenschutzes“ nach § 39 (1) BNatSchG, die besagt, dass es generell verboten ist, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

In der Stufe I-Prüfung wurden zunächst sämtliche planungsrelevanten Arten gemäß der relevanten Messtischblätter des LANUV auf ein mögliches Vorkommen und eine Betroffenheit im Plangebiet und im näheren Umfeld untersucht. Hierbei wurden die jeweiligen artspezifischen Lebensraumsprüche ausgewertet und für die Auswirkungsermittlung zu Grunde gelegt. Durch die faunistische Untersuchung der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse (ÖKOPLAN, 2012) konnte im Planungsraum zur Anlage der „Westumgehung Kuchenheim“ das Artenspektrum weiter eingegrenzt werden.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele konnte eine Betroffenheit für den Großteil der zu berücksichtigen Arten bereits in der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Ein dauerhafter Verlust möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet kann somit für den Großteil der geschützten Tierarten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die erweiterte Stufe II-Prüfung ergab, dass sich durch den Bau der Westumgehung direkte Flächenverluste für die bodenbrütende Feldlerche ergeben. Da sowohl der bestehende Wirtschaftsweg als auch die geplante Westumgehung derselben Bewertungskategorie der Verkehrsbelastung nach GARNIEL & MIERWALD (2010) angehören (Kategorie „Verkehrsmengen <10.000 Kfz“), wird durch den Ausbau des Trasse keine stärkere betriebsbedingte Beeinträchtigung für die Art angenommen. Jedoch verschiebt sich durch die Ausweitung der Trassenbreite der artspezifische Effektbereich. Zusammen ergeben der direkte Flächenverlust und die Verschiebung des Effektbereichs durch die Verbreiterung der Trasse Beeinträchtigungen, welche aus fachlicher Sicht durch geeignete Maßnahmen auf einer Fläche von 0,6 ha auszugleichen sind. Hierbei wurden die Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen des MKULNV NRW berücksichtigt.

Bei der bereits im BP Nr. 16 vorgesehenen CEF-Maßnahme handelt es sich um die Anlage von Fehlstellen, sogenannten Lerchenfenstern. Die vorgenannte Maßnahme wurde im Zuge der Aufstellung des BP Nr. 16 durch eine verwaltungsrechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Straßenbaulastträger sichergestellt und nach Auskunft der für die Straßenpla-

nung zuständigen Abteilung „Ingenieurplanung und -bau“ in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen bereits nordwestlich des Ortsteils Lommersum umgesetzt (vgl. Anlage 3).

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Durch die Entfernung von Gehölzen kann es jedoch potenziell zu Verletzungs- und Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen, sofern sich hier Individuen der Fledermausarten in sogenannten Einzelquartieren aufhalten (Einzelquartiere sind generell nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen). Eine Rodung von Gehölzen ist daher zu Zeiten der Nutzung solcher Quartiere (nicht zwischen März und Oktober) nicht zulässig.

Im Bereich der Kreuzung der geplanten Westumgehung mit dem Rosenpfad / der Robert-Stolz-Straße kann es grundsätzlich zu einem erhöhten Kollisionsrisiko für Fledermäuse kommen, wodurch der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt würde. Aufgrund der voraussichtlichen Geschwindigkeitsbegrenzung durch den geplanten Kreisverkehr sowie die zukünftige Ortslage wird das Kollisionsrisiko jedoch bereits deutlich gemindert. Weiterhin führen die im Kreuzungsbereich nördlich und südlich des Rosenpfads geplanten Lärmschutzwände sowie die auf der Maßnahmenfläche nördlich der Robert-Stolz-Straße geplanten Gehölze voraussichtlich zu einer Querung der Westtangente in ausreichender Höhe. Zudem ist davon auszugehen, dass der Bereich der geplanten Maßnahmenfläche zukünftig durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen als Lebensraum für Fledermäuse an Attraktivität gewinnt und sich Jagdaktivitäten dorthin verlagern.

Die im Süden des Plangebietes vorliegende Leitstruktur im Seitenraum der K 24 wird durch die geplante Anlage des Kreisverkehrs unterbrochen. Die Unterbrechung der Leitstruktur ruft jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Kollisionsgefahren hervor. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Bepflanzung des Straßenseitenraums an der B 56 / B 266 bleibt die Durchgängigkeit der dortigen Leitstruktur erhalten. Zusätzlich ist durch die im straßenplanerischen Entwurf vorgesehenen Straßenrandbepflanzungen von einem Erhalt der bestehenden sowie einer Ergänzung weiterer Leitstrukturen entlang der Straße auszugehen.

Bei den anderen nachgewiesenen wertgebenden Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Grünfink, Wiesenschafstelze) und sonstigen allgemeinen Artenvorkommen kann aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustandes sowie ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote verstoßen wird. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass das Plangebiet aufgrund der geplanten Grünstrukturen auch zukünftig als Lebensraum für Arten geeignet ist.

Um Störwirkungen insbesondere für Insekten und Fledermäuse zu vermindern, sollten grundsätzlich tierfreundliche Leuchtmittel mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil (z.B. LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur < 3.300 Kelvin, Farbton „warmweiß“) bei der Außenbeleuchtung zum Einsatz kommen. Darüber hinaus sollte sowohl der Abstrahlwinkel, das Beleuchtungsniveau, die Anzahl als auch die Höhe der Leuchten optimiert werden. Entsprechende Regelungen können im Bebauungsplan als Auflagen festgesetzt werden.

Die ermittelten Auswirkungen auf das lokale Artenspektrum sind vor dem Hintergrund der benannten Maßnahmen artenschutzrechtlich zulässig, werden jedoch insgesamt als abwägungserhebliche Umweltauswirkung eingestuft.

Insgesamt kann das Eintreten von in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen unterbunden werden (→ Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Brutsaison von Vogelarten / Nutzung durch Fledermäuse, Querungshilfen, Wiederherstellung von Leitstrukturen). Dies erfolgt im Zuge der Bauabwicklung.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 7 BNatSchG können dann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Auswirkung: MITTEL / ABWÄGUNG SERHEBLICH

Erforderliche Monitoringmaßnahmen

Im Rahmen der Aufstellung des BP 16, 1. Änderung kann der notwendige Nachweis zur Erfüllung von grün- und freiraumplanerischen Festsetzungen, die vorgesehene Gestaltung und Bepflanzung und die durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen entweder bis zum Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag (ggf. inkl. Freiflächengestaltungsplan) oder im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens für den konkreten Eingriff einzelner Bauvorhaben erbracht werden.

Die Prüfung der Einhaltung und wirksamen Ausgestaltung der grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen obliegt der Stadt Euskirchen und kann bei Bedarf durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen fachlich begleitet werden.

3.2.3 Schutzgut »FLÄCHE«

Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich durch den Grad der Versiegelung eine räumliche Veränderung im Hinblick auf die Realflächennutzung. Die Planungen im BP Nr. 16, 1. Änderung sehen für das derzeit weitgehend unversiegelte Plangebiet eine Erhöhung des Versiegelungsgrades vor. Die Versiegelung konzentriert sich jedoch vorrangig auf den bestehenden Wirtschaftsweg und sein näheres Umfeld. Die Bereiche im Nordwesten des Plangebietes bleiben weiterhin großflächig unversiegelt und werden als Maßnahmenfläche festgesetzt.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Flächennutzung erscheint das Vorhaben zur Westtangente Kuchenheim unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten (Entlastung des Ortskerns Kuchenheim) als zielführend. Um den neuen Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten, wurde eine Lösung gewählt, die die bereits versiegelten Flächen des vorhandenen Wirtschaftswegs nutzt und diesen zu einer zweispurigen Straße erweitert. Die versiegelten Teilflächen der zukünftigen Straße werden mit begleitenden Eingrünungsmaßnahmen und nachgeschalteten Versickerungsgräben ausgestattet, so dass der nachteilige Versiegelungseffekt im Sinne der Flächennutzungseffizienz vermindert wird. Die technischen Möglichkeiten zur Verringerung der Flächenversiegelung und zum Flächenrecycling werden somit bestmöglich ausgenutzt.

Die verbleibenden Grün- und Freiflächen werden auch im Hinblick auf die anderen Schutzgüter (insb. Tiere- und Pflanzen, Klima und landschaftsbezogene Erholung) so aufgewertet und entwickelt, dass insgesamt im Querschnitt aller zu betrachtenden Umweltbelange eine hochwertige und effiziente Flächennutzung erzielt wird (Flächennutzungsqualität). Dadurch erscheint die Umsetzung der Planung, trotz des erhöhten Versiegelungsgrades, insgesamt auch im Hinblick auf das Schutzgut Fläche vertretbar.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Tabelle 5: Gegenüberstellung der aktuellen und geplanten Flächennutzung

	Derzeitige Flächennutzung	Geplante Flächennutzung
Landwirtschaftliche Nutzfläche samt Saumbereiche (unversiegelt)	2,40 ha	0,09 ha
Gehölzflächen und bewaldete Bereiche (unversiegelt)	0,57 ha	0,79 ha
Grünflächen, Ruderalflur ohne Gehölze (unversiegelt)	0,55 ha	0,69 ha
Unbefestigte Wege (unversiegelt)	0,03 ha	0,07 ha
Versiegelte Fläche (bestehender Wirtschaftsweg)	0,84 ha	-
Verkehrsfläche (versiegelt) mit begleitenden Grün- und Gehölzstreifen (inkl. Entwässerungsgräben) und Rad- / Wirtschaftsweg	-	2,72 ha
Summe	~4,4 ha	~4,4 ha

Erforderliche Monitoringmaßnahmen

Die Einhaltung der bauleitplanerischen Festsetzungen wird durch die Bauaufsichtsbehörde sichergestellt.

3.2.4 Schutzgut »BODEN«

Natürliche Bodenfunktionen

Die geplante Nutzung bedingt die Überbauung sowie die nachhaltige Versiegelung von Böden. Im Rahmen der geplanten Bauarbeiten wird der ertragreiche Auftragsboden in Teilen durch Umlagerungsarbeiten und die Herstellung von Verkehrs- und Grünflächen überbaut. Durch die Beanspruchung der Böden werden die Bodenfunktionen bei Realisierung des Bebauungsplans verändert. In den überbauten und versiegelten Flächen gehen diese aufgrund des Fehlens einer nachgeschalteten Versickerung vollständig verloren.

Unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist in diesem Fall auch die Ertragsfähigkeit des Bodens und die in Teilen bestehende besondere Schutzwürdigkeit von Böden angemessen zu berücksichtigen. Deshalb stellt sich die Versiegelung und Überbauung grundsätzlich als erhebliche Umweltauswirkung wie auch als Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 14 (1) BNatSchG) dar.

Vergleichbare Böden mit entsprechenden Funktionen für den Naturhaushalt sind jedoch im näheren Umfeld weitestgehend flächendeckend verbreitet, so dass das naturschutzfachliche Kriterium der Seltenheit im vorliegenden Fall nicht erfüllt wird.

Schadstoffeinträge in den Boden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Schutzgutes führen, werden aufgrund der geplanten Nutzung und der bestehenden Vorbelastung nicht erwartet. Zudem besitzen die Böden des Untersuchungsraumes ein hohes Vermögen, Schadstoffe zu filtern, zu puffern und umzuwandeln.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlastenstandorte bekannt.

Schadstoffeinträge in den Boden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Schutzgutes führen, können dadurch ausgeschlossen werden, dass die Versickerung von belastetem Oberflächenwasser der Verkehrsflächen lediglich über Entwässerungsgräben mit belebten Bodenschichten stattfindet. Zudem besitzen die Böden des Plangebietes ein gutes Vermögen, Schadstoffe zu filtern, zu puffern und umzuwandeln. Unter dieser Voraussetzung sind planungsbedingt keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut »Boden« ableitbar.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Unter den genannten Voraussetzungen sind – bis auf eine zusätzliche Flächenversiegelung durch die Verbreiterung des Straßenquerschnitts – planungsbedingt keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut »Boden« ableitbar. Insgesamt ist die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressource Boden im Plangebiet trotz der geplanten Versiegelung somit gewährleistet.

Erforderliche Monitoringmaßnahmen

Aufgrund der Unerheblichkeit der ermittelten Auswirkungen sind voraussichtlich keine Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

3.2.5 Schutzgut »WASSER«

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer werden von der Planung nicht betroffen.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Grundwasser

Im Hinblick auf das Grundwasser liegen ortsübliche bzw. naturraumtypische Verhältnisse vor. Durch die Bebauung und zusätzliche Versiegelung des Plangebietes kommt es lediglich zu geringfügigen Veränderungen im Einzugsgebiet und damit in der Neubildungsrate des Grundwasserkörpers. Gravierende Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate oder eine schwerwiegende Störung des Wasserhaushaltes sind daher nicht zu erwarten.

Das Niederschlagswasser soll über die Hangschulter in Entwässerungsmulden abfließen. Mit diesem Konzept der ortsnahen Versickerung kann das Niederschlagswasser im örtlichen Wasserregime verbleiben. Die Behandlung des Niederschlagswassers entspricht dem § 51a des Landeswassergesetzes NW. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG sind derzeit nicht zu erwarten.

Zusammenfassend wird daher von einer nicht erheblichen Auswirkung des Planvorhabens auf die Grundwassersituation im Untersuchungsraum ausgegangen.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb des durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Erft (§ 76 WHG neu). Die Vorschriften des § 79 WHG sind daher auf das Plangebiet nicht anwendbar (z.B. Schaffung von Ersatz-Rückhalteraum). Weitere Schutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Gemäß § 44 LWG NRW i.V.m. § 55 WHG ist das anfallende unbelastete Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück zu versickern, zu verrieseln oder über die öffentliche Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Eine Versickerung ist – wie beschrieben – grundsätzlich im Bereich des Baugrundstücks durchführbar.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Insgesamt sind für das Schutzgut »Wasser« durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Unter den genannten Voraussetzungen wird die Quantität und Qualität vorhandener Gewässer auch nach Verwirklichung der Planung weitgehend unverändert sein, sodass die Verfügbarkeit der Ressource Wasser nachhaltig gewährleistet ist. Erhebliche Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen des Grundwassers im Sinne des § 14 (1) BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen sind somit insgesamt als **GERING** zu bewerten.

Erforderliche Monitoringmaßnahmen

Der Nachweis einer gesicherten Abwasserbeseitigung ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene vom Bauherren zu erbringen.

Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

3.2.6 Schutzgut »KLIMA UND LUFT«

Klima

Die Umsetzung der Planungsinhalte führt allenfalls in geringem Umfang zum Verlust klimawirksamer Freiflächen und zu einer Veränderung des Temperaturhaushaltes auf den versiegelten und teilversiegelten Flächen. Diese Klimaveränderungen sind in der Regel auf die betreffenden Flächen selbst begrenzt. Weitreichende Auswirkungen, etwa aufgrund der Unterbrechung von Kaltluftströmen oder in Gestalt von Veränderungen in angrenzenden Flächen mit klimatischen Sonderstandorten für die Vegetation, sind – da diese nicht vorliegen – auszuschließen.

Die Fläche des Plangebietes wird heute vorwiegend agrarwirtschaftlich sowie als Wirtschaftsweg genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche, die den größten Teil des Plangebietes ausmacht, ist als klimawirksame Freifläche zu betrachten. Die Gehölzflächen im nordwestlichen Plangebiet dienen in geringem Maße der Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und der Erhöhung der Luftqualität. Diese werden im Rahmen der Planung aber größtenteils nicht versiegelt. Zusätzlich wirken sich die geplanten Gehölzpflanzungen auf den im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen positiv auf das Klima und die Luftqualität aus.

Auch im Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft stellen sich die Auswirkungen daher nicht als erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 14 (1) BNatSchG dar. Zwar treten bau- und insbesondere betriebsbedingte Immissionen auf, diese entsprechen jedoch dem Maß einer üblichen Kreisstraße. Auf der Ausbaustrecke ist künftig mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen. Es werden jedoch im gleichen Maße andere Straßen entlastet, so dass die verkehrsbedingten Emissionen in der Summe vergleichbar sind.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Auch im Hinblick auf die örtliche Luftqualität sind planungsbedingt keine Auswirkungen zu erwarten, die als erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einzustufen sind.

Auf Grund der geplanten Straße, der Größe der durchlüfteten Freiräume und der Breite der bestehenden Straßen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Planung im Umfeld neue klimatische HotSpots entstehen.

Es ist zudem nicht zu erwarten, dass sich die Luftqualität im Plangebiet durch die Umleitung des Verkehrsaufkommens maßgeblich verschlechtern wird. Insofern ist davon auszugehen, dass die zulässigen Grenzwerte für die Luftschadstoffbelastung auch in Zukunft sicher eingehalten werden, insbesondere da durch den zunehmenden technischen Fortschritt bei der Verringerung der Verkehrsabgase mit einer kontinuierlichen Verringerung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe zu rechnen ist.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Energienutzung und Vermeidung von Emissionen (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e-f BauGB)

Grundsätzlich handelt es sich bei der geplanten Flächennutzung um ein Vorhaben, das über das zusätzlich induzierte Verkehrsaufkommen mit dem Ausstoß von klimaschädlichen Emissionen (insb. CO₂) verbunden sein wird. Zum aktuellen Planungszeitpunkt lassen sich hier jedoch noch keine konkreten Auswirkungen abschätzen.

Bezüglich des zu erwartenden Klimawandels weist das Vorhaben aufgrund seiner räumlichen Lage absehbar keine erhöhte Empfindlichkeit auf.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Im Hinblick auf das Schutzgut »Klima und Luft« werden die Auswirkungen zusammenfassend und unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstands und der genannten Vermeidungsmaßnahmen insgesamt als **GERING** eingestuft.

Erforderliche Monitoringmaßnahmen

Aufgrund der Unerheblichkeit der ermittelten Auswirkungen sind voraussichtlich keine Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

3.2.7 Schutzgut »LANDSCHAFT«

Landschaftsbild und Landschaftsraum

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist vorwiegend agrarisch strukturiert und umliegend durch die bestehenden Infrastruktur-, Wohn- und Gewerbeflächen beeinflusst. Damit ist es anthropogen bereits stark vorgeprägt und durch den Ausbau des bestehenden Wirtschaftswegs zu einer 2-spurigen Straße ergibt sich keine maßgebliche Überprägung der landschaftlichen Eigenheiten oder eine Veränderung der optischen Wahrnehmung des Landschaftsraums.

Flächen, die über eine natürliche Ausprägung verfügen fehlen im Plangebiet größtenteils. Die landschaftlich stärker strukturierten Bereiche entlang der vorhandenen Verkehrswege werden entweder in ihrer jetzigen Form erhalten oder in die Planung integriert und fortgesetzt bzw. durch Pflanzmaßnahmen aufgewertet. Die zukünftige Westtangente wird durch straßenbegleitende Grün- und Gehölzstreifen angemessen in die umliegende Landschaft eingepflegt.

Zur Minderung der Auswirkungen auf die Landschaft werden zudem im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen getroffen. Diese dienen der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und binden die geplante Westtangente weiter in die Landschaft ein. Insbesondere die Maßnahmenflächen im Südwesten und Nordwesten des Plangebietes sollen hierzu beitragen (vgl. Kapitel 4.3). Außerdem dienen die geplanten Maßnahmen der Stärkung der Biotopfunktion im intensiv agrarisch geprägten Landschaftsraum gemäß des Entwicklungsziels im Landschaftsplan (1.2-1): „Anreicherung einer in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigten und veränderten Landschaft mit naturnahen Elementen“.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und den Landschaftsraum werden daher als gering eingestuft.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Landschaftsbezogene Erholung

Die Freiflächen des Plangebietes sind bisher unter Aspekten der landschaftsbezogenen Naherholung nur unzureichend erschlossen und werden diesbezüglich auch nicht maßgeblich genutzt. Aufgrund der guten Erschließung mit Fuß- und Radwegen wird das Vorhabenumfeld vermutlich jedoch von Spaziergängern und Fahrradfahrer im Rahmen einer siedlungsnahen Erholung sowie als Verbindungsraum zwischen den Ortsteilen genutzt.

Durch die Umsetzung der Planungsinhalte werden tendenziell neue Landschaftsqualitäten geschaffen, die allerdings nicht maßgeblich zu einer Verbesserung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion beitragen dürften. Die bestehenden Infrastruktur-, Wohn- und Gewerbeflächen im Umfeld sowie die verkehrlich und agrarisch intensiv genutzte Plangebietsfläche sind weiterhin als Vorbelastung im Sinne der landschaftlichen Erholungsfunktion zu sehen. Auch die Geruchsimmissionen durch die Zuckerfabrik wirken sich negativ auf die Erlebbarkeit des Landschaftsraums aus.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Insgesamt erscheint die Inanspruchnahme der derzeit agrarisch geprägten Fläche durch die Erweiterung des vorhandenen Wirtschaftswegs im Hinblick auf das Landschaftsbild vertretbar. Bezüglich der Erholungsfunktion ist keine relevante Veränderung im Vergleich zum Ist-Zustand zu prognostizieren. Somit sind insgesamt keine Umweltauswirkungen besonderer Erheblichkeit auf das Schutzgut »Landschaft« zu erwarten.

Erforderliche Monitoringmaßnahmen

Aufgrund der Unerheblichkeit der ermittelten Auswirkungen sind voraussichtlich keine Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

3.2.8 Schutzgut »KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER«

Da nach derzeitigem Kenntnisstand weder Bodendenkmäler noch Baudenkmäler im Geltungsbereich des BP 16, 1. Änderung vorhanden sind, sind Auswirkungen auszuschließen. Es befinden sich ebenfalls keine schützenswerten historischen Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile oder historische Stadt- und Ortsbilder und Denkmalensembles im direkten Bereich der Vorhabenfläche und ihrem engeren Umfeld.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Boden Zeugnisse aus der Urgeschichte und dem Mittelalter befinden sind die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) zu berücksichtigen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Durch die geplante Verlagerung der Straßenführung werden Anpassungsmaßnahmen an den bestehenden Stromkabel sowie ggf. an den im FNP dargestellten Versorgungsleitungen (Wasser und Abwasser) erforderlich. Diese sind in der weiteren Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Die vorhandene Hochspannungsleitung wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe zu Bauformen und Schutzstreifen bei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen¹² ist zu dieser, aufgrund der Mastbauweise und den Abständen zwischen den Masten, ein Schutzstreifen von beidseitig 23 m von der Bepflanzung hochwüchsiger Bäume freizuhalten.

Da über Kultur- und sonstige Sachgüter im Bereich des Planvorhabens keine weiteren Erkenntnisse vorliegen, hat das Plangebiet diesbezüglich eine geringe Bedeutung.

Insgesamt ist somit mit keiner erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut »Kultur- und sonstige Sachgüter« zu rechnen.

Auswirkung: GERING / NICHT ERHEBLICH

Erforderliche Monitoringmaßnahmen

Die Einhaltung des Schutzstreifens ist mit dem Eigentümer der Hochspannungsleitung abzustimmen und über die Abnahme der Maßnahmen durch die Stadt Euskirchen zu gewährleisten. Aufgrund der Unerheblichkeit der ermittelten Auswirkungen sind darüber hinaus voraussichtlich keine Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

¹² RWE ENERGIE (1993): 110-kV-Hochspannungsfreileitungen. Bauformen und Schutzstreifen

3.2.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Belangen des Umweltschutzes

Eine besondere Form des Zusammenwirkens, die über die Qualität oder Funktion der in den einzelnen schutzgutbezogenen Kapiteln beschriebenen Belange hinausgeht, ist im Plangebiet oder dessen direktem Umfeld nicht festgestellt worden.

Da die zukünftige Straße bereits heute durch die ihre Funktion als Wirtschaftsweg sowie die intensive agrarische Nutzung erheblich anthropogen überformt ist, werden hochwertige natürliche Lebensräume von einer Inanspruchnahme verschont und somit negative Verlagerungseffekte zwischen den Schutzgütern weitest möglich vermieden.

Durch die künftige Versiegelung des Plangebietes ergeben sich vor allem Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Fläche; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden und Wasser, die von den Fachgutachtern und im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung umfassend berücksichtigt wurden.

3.2.10 Zusammenfassende Bewertung

Unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der für das Bauleitplanverfahren vorliegenden Fachgutachten (insb. Artenschutzprüfung, faunistische Kartierungen, Schallgutachten, Verkehrsgutachten) ergeben sich durch das Planvorhaben die nachfolgend tabellarisch dargestellten Umweltauswirkungen unterschiedlicher Erheblichkeit.

Tabelle 6: Zusammenfassende schutzgutbezogene Bewertungsergebnisse der Umweltprüfung

<u>Schutzgut</u>	<u>Kriterium</u>	<u>Bestand / Empfindlich- keit</u>	<u>Auswirkung / Erheblichkeit</u>
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	Wohn- und Wohnumfeldfunktion		
	Freizeit- und Erholungsfunktion		
	Immissionsbelastung		
	Verkehr		
	Abfallentsorgung und Verwertung		
	Störfallrisiko / Katastrophenschutz		
Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt	Schutzgebiete (<i>einschl. Natura 2000</i>)		
	Biotoptypen		
	Artenschutz		
Fläche	Flächennutzung und Versiegelungsgrad		
Boden	Bodentypen und schutzwürdige Böden		
	Bodenbelastungen / Altlasten		
Wasser	Oberflächengewässer		
	Grundwasser (<i>einschl. Entwässerung</i>)		
	Schutzgebiete		
Klima / Luft	Klima (<i>einschl. Energienutzung & Klimaschutz</i>)		
	Lufthygienische Funktion		
Landschaft	Landschafts- / Ortsbild / Landschaftsschutz		
	Landschaftsbezogene Erholung		
Kultur- und Sachgüter	Kulturlandschaftsbereiche		
	Bau- und Bodendenkmäler		
	Sonstige Sachgüter (z.B. Böden, Leitungen etc.)		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffenheit von Schutzgütern / Merkmalen mit <u>hoher</u> Bedeutung, Empfindlichkeit, Schutzwürdigkeit ▪ Besonders erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten ▪ Erfordert planerische Abwägung mit besonderem Gewicht 		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffenheit von Schutzgütern / Merkmalen mit <u>mittlerer</u> Bedeutung, Empfindlichkeit, Schutzwürdigkeit ▪ Erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten ▪ Erfordert planerische Abwägung 		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Betroffenheit von Schutzgütern / Merkmalen zu erwarten ▪ Keine bzw. unerhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten ▪ Keine Abwägung erforderlich 		

4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

4.1 Bestands- und Konfliktanalyse

Von der Planung gehen Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild aus, die einen Eingriff im Sinne des § 14 (1) BNatSchG verursachen und somit Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen hervorrufen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a (3) BauGB). Um die Wirksamkeit landschaftsplanerischer Maßnahmen zu gewährleisten, werden diese im Bebauungsplan festgesetzt.

Zum Zweck der Umweltvorsorge und aufgrund des sogenannten Vermeidungsgebotes gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs vorrangig verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder auf andere Weise zu kompensieren.

Die eingriffsrelevanten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind im vorliegenden Fall insbesondere auf die Versiegelung von Flächen, die zukünftige Anlage von Fahrbahnen sowie die Anlage von Versickerungsmulden zurückzuführen, wobei sich diese Vorgänge aus den Festsetzungen des BP 16.1 nur dem Grunde nach ableiten lassen. Die visuellen Wirkungen der geplanten Straße werden zukünftig auch über das eigentliche Plangebiet hinausreichen, betreffen aber im näheren Umfeld einen bereits überformten und vorbelasteten Raum.

Da das Bauvorhaben gemäß den bisherigen bauleitplanerischen Festsetzungen nicht umgesetzt wurde, wird als Bestandsgrundlage für die Eingriffsregelung, analog zum bisherigen Bebauungsplan und in Abstimmung mit der Stadt Euskirchen, die derzeitige Realflächennutzung zu Grunde gelegt. Hierbei werden die Biotoptypen nach dem vom LANUV herausgegebenen Schlüssel zur „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ verwendet. Eine Ausnahme zum beschriebenen Vorgehen bildet die Überschneidungsfläche des Geltungsbereichs für den BP Nr. 16.1 mit dem Geltungsbereich und den Festsetzungen des BP Nr. 19 im nordöstlichen Teil des Plangebietes. Dort werden die Festsetzungen des rechtskräftigen BP Nr. 19 berücksichtigt und als Bestandsgrundlage angenommen. Die Flächenabgrenzung erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Planungsentwürfe, einer Luftbilddauswertung sowie der durchgeführten Begehungen vor Ort (Abbildung 11).

Eingriffsrelevante Wirkungen des Planvorhabens werden vorrangig durch die geplanten baulichen Veränderungen hervorgerufen, sind also anlagenbedingt. Hiervon gehen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen aus, wobei alle planerischen wie auch technischen Möglichkeiten der Vermeidung oder Minderung von einzelnen Beeinträchtigungen Berücksichtigung finden. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nach § 14 (1) BNatSchG wurden die unvermeidbaren und nicht weiter zu mindernden Beeinträchtigungen dahingehend bewertet, ob sie erheblich nachteilig für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für das Landschaftsbild sind.

Auf der Grundlage des betroffenen Landschaftsraumes ist festzustellen, dass im Hinblick auf die abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft / Klima) und das Landschaftsbild unter Berücksichtigung üblicher Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine besonderen Wert- und Funktionselemente beeinträchtigt werden.

Im vorliegenden Fall wird daher vorausgesetzt, dass die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt gewählten Maßnahmen auch zur landschaftsgerechten und funktionalen Aufwertung der übrigen Faktoren von Natur und Landschaft in dem gebotenen Maße beitragen können. Die artenschutzrechtlichen Belange werden gesondert berücksichtigt. Der planungsbedingte Zustand des Plangebietes kann **Abbildung 11** entnommen werden.

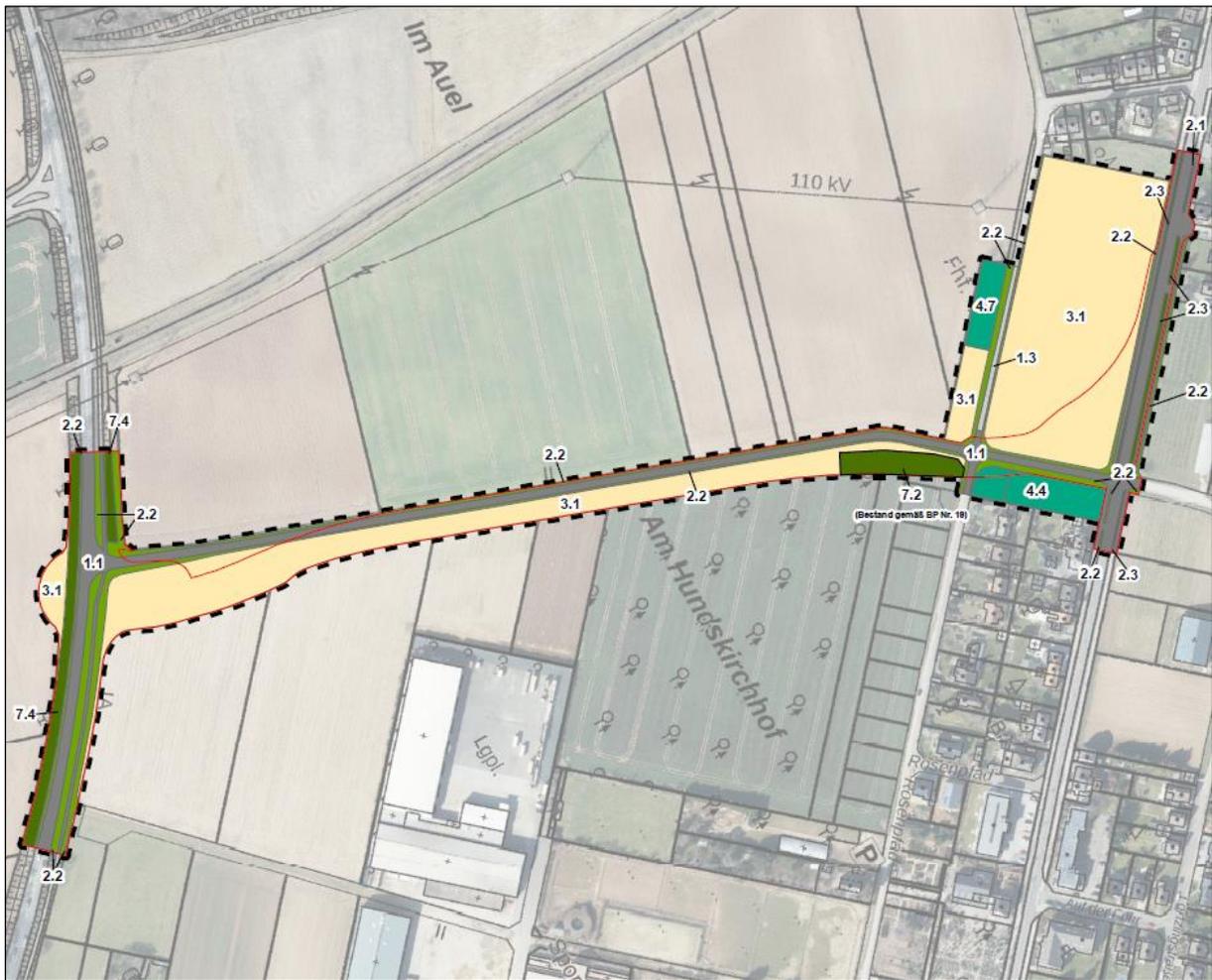


Abbildung 11: Aktueller Zustand des Plangebietes gem. Bestandserfassung

(vollständige Plandarstellung in den Anlagen)

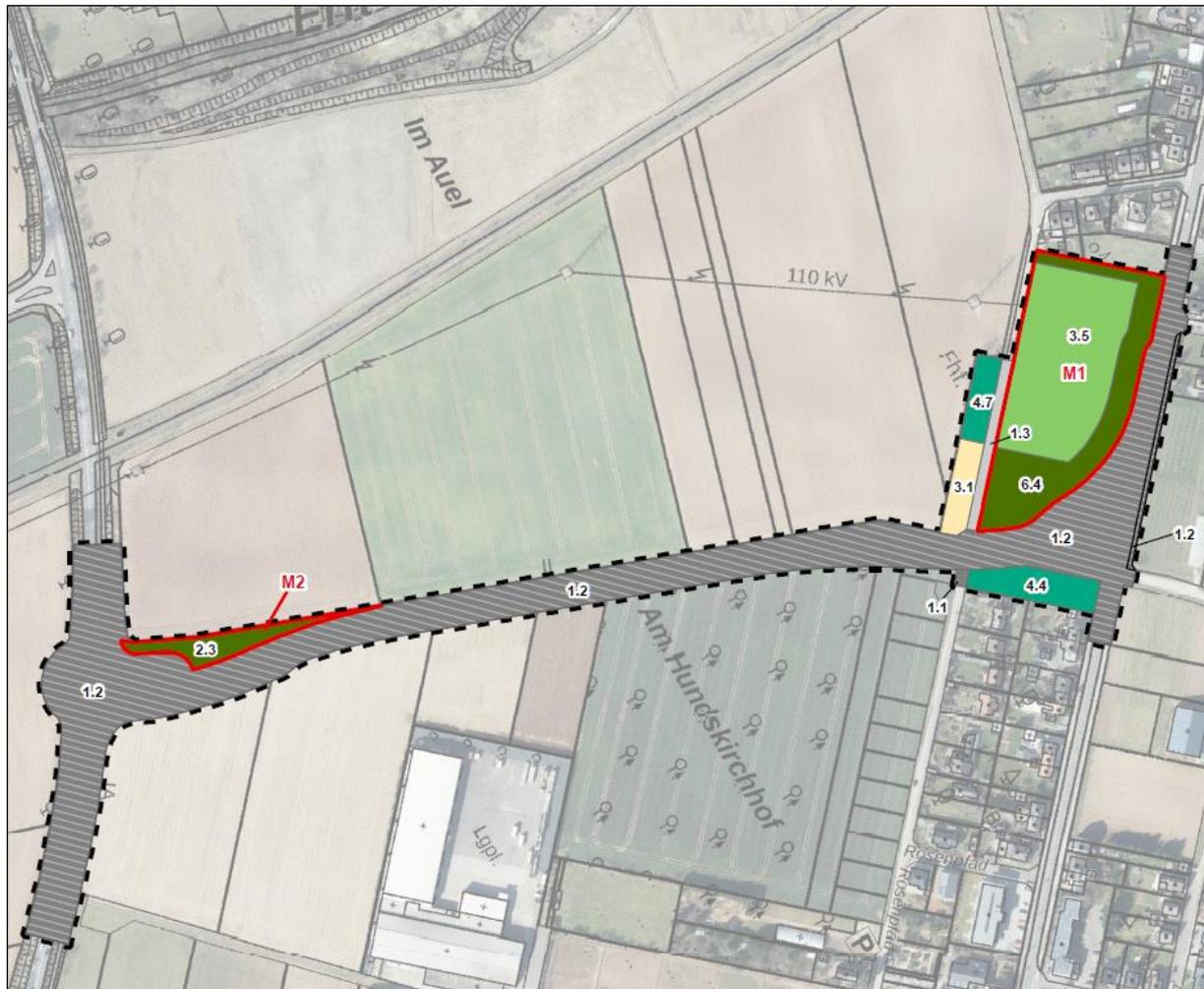


Abbildung 12: Zustand des Plangebietes gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

(vollständige Plandarstellung in den Anlagen)

4.2 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

In grundlegender Weise tragen die planungsrechtlich zu berücksichtigenden Umweltstandards und Regelwerke zur Umweltvorsorge bei. Neben den grundsätzlichen Aussagen in § 1a (2) BauGB (z.B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung von Bodenversiegelungen, Nachverdichtung) sind gemäß § 1a (3) BauGB die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch die Aufstellung des Bebauungsplanes auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Planerische Vermeidung konnte im vorliegenden Fall auch mit der Wahl des Standortes betrieben werden. So wurde bei der Standortwahl eine Fläche ausgewählt, die bereits mit einem asphaltierten Wirtschaftsweg verkehrlich erschlossen ist und somit durch verkehrliche Nutzung vorbelastet ist. Aufgrund der überwiegend ackerbaulichen Nutzung und besitzt die zukünftige Verkehrsfläche zudem eine relativ unnatürlich Ausprägung der Landschaft.

Der vorhabenbedingte Eingriff wird für eine zielgerichtete Vorhabenrealisierung als unvermeidbar eingestuft und erscheint vor dem Hintergrund der topographischen Gegebenheiten und des verhältnismäßig geringen Eingriffes in hochwertige Biotop- und Lebensraumstrukturen als vertretbar. Die Dimensionierung der Inanspruchnahme entsprechender Flächen wurde hierzu auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert und die beeinträchtigten ökologischen Funktionen können vor Ort durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Schutz, zur Gestaltung oder Kompensation zielen grundsätzlich darauf ab, dass nach Beendigung des Eingriffs die beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt sind und keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben sowie das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet ist. Sie orientieren sich einerseits an den Zielen für Naturschutz und Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) sowie an den Vorgaben und Leitbildern der örtlichen Landschaftsplanung. Des Weiteren ergeben sie sich aus konkreten Notwendigkeiten (z. B. bauzeitlicher Schutz von Gehölzbeständen) wie auch der funktionalen Herleitung.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 BNatSchG sind die Verursacher von Eingriffen vorrangig verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diese Anforderung bezieht alle planerischen und technischen Möglichkeiten ein, die ohne Infragestellung der Vorhabenziele machbar sind. Hierzu zählen prinzipiell in den technischen Entwurf eingebundene bautechnische Vorkehrungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung anlagenbedingter Beeinträchtigungen und zum Schutz vor bauzeitlichen Gefährdungen.

Im Detail tragen folgende Planungsinhalte bzw. -festsetzungen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen bei:

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- **Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Artenschutz**
 - Schutz zu erhaltender Bäume und Waldflächen während der Bauzeit durch Bauzäune und Maßnahmen zum Wurzelschutz. Berücksichtigung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sowie der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ insbesondere im Bereich geschützter Bäume
 - Für notwendige Rodungs- und Gehölzarbeiten und die Baufelddräumung sind die §§ 39 Abs. 5 [Allgemeiner Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.] zu beachten.
 - Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln zur Außenbeleuchtung (Konkrete Umsetzung im Zulassungsverfahren)

- **Fläche und Boden**
 - Beschränkung der Versiegelung / Überbauung und der Inanspruchnahme hochwertiger Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß
 - Fachgerechte Behandlung des Oberbodens nach DIN 18915 und 18300
- **Wasser**
 - Nach Möglichkeit vorrangige Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers gemäß § 55 WHG
 - Besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim baubedingten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.
- **Klima / Luft**
 - Positive Wirkung auf den Temperatursausgleich durch Erhalt vorhandener Grünstrukturen und zusätzliche Anlage von Grünflächen
- **Landschaft**
 - Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. Festsetzungen des B-Planes zur Einbindung in die Landschaft
- **Besonderer Artenschutz**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind entsprechend den Erkenntnissen aus der Artenschutzprüfung folgende Maßnahmen erforderlich, die in den Bebauungsplan Hinweis:

- Um Verletzungs- und Tötungstatbestände für Fledermäuse zu vermeiden, darf die Entfernung von Gehölzen gemäß § 39 BNatSchG ausschließlich außerhalb des Zeitraums einer potenziellen Nutzung von Einzelquartieren und somit nicht zwischen März und Oktober erfolgen.
- Um Störwirkungen insbesondere für Insekten und Fledermäuse zu vermindern, sind grundsätzlich tierfreundliche Leuchtmittel mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil (z.B. LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur < 3.300 Kelvin, Farbton „warmweiß“) bei der Außenbeleuchtung einzusetzen.
- Die Baufeldräumung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten wie Rebhuhn und Feldlerche (Hauptbrutzeit der beiden Arten zwischen Anfang April und Mittel Juli) erfolgen, um einer Zerstörung von Nestern oder Tötung und Verletzung von Individuen, insbesondere von Nestlingen und Eiern vorzubeugen. Zudem ist eine Besiedlung der Baufläche nach der Freiräumung durch die genannten Arten zu verhindern.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben vor dem Hintergrund der Planungsziele im Hinblick auf seine möglichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter so verträglich wie möglich gestaltet wurde, so dass die verbliebenen Auswirkungen als unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einzustufen sind.

Der verbleibende unvermeidbare Eingriff kann innerhalb des Plangebietes an Ort und Stelle durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, die im Bebauungsplan festgesetzt werden (Kapitel 4.3).

Für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen wird ebenfalls auf Kapitel 4.3 verwiesen.

4.3 Grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan

Für den unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein entsprechender naturschutzfachlicher Ausgleich notwendig. Dieser hat sich an den beeinträchtigten planungsrelevanten Funktionen oder Strukturen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszurichten.

Zur Kompensation des unvermeidbaren Eingriffs sind Maßnahmen innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Maßnahmen sind spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme auf den in Übereinstimmung mit den Planungsinhalten hierfür vorgesehen Flächen durchzuführen. Sie sind als ökologisch bewertete Biotoptypen in ihrer Art beschrieben und nach ihrer Lage im Maßnahmenplan dargestellt. Sie werden im Bebauungsplan als Inhalte des Bebauungsplanes nach § 9 BauGB festgesetzt.

Wesentliche Ziele der Maßnahmen sind die Wiederherstellung der ökologischen Funktion beeinträchtigter Habitatstrukturen, die Aufwertung und Strukturierung der zukünftig geplanten Freiflächen sowie eine landschaftsgerechte Strukturierung und Einbindung der Westumgebung Kuchenheim.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- **Maßnahmenfläche M1 / Öffentliche Grünfläche**

Innerhalb der mit M1 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche ist eine randliche Gehölzpflanzung mit Baum- und Straucharten der unten angefügten Gehölzliste entlang der geplanten Verkehrsfläche anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Unterhalb und im Schutzstreifen der vorhandenen Freileitung sind lediglich Sträucher des Teils B der Gehölzliste zu pflanzen.

Als Eingrünung der westlichen Plangebietsgrenze ist eine parallel verlaufende 7 m breite, fünfzeilige Pflanzung vorzunehmen. Am nördlichen Rand der Maßnahmenfläche werden die Gehölze als 15 m breiter Streifen entlang der B 56 / B 266 bis zum geplanten Kreisverkehr geführt. Am östlichen Rand der Maßnahmenfläche verbreitert sich der Gehölzstreifen laut Plandarstellung des LFB – Maßnahmenplan bis zur Robert-Stolz-Straße und schließt auf Höhe des jüdischen Friedhofs ab.

Die Pflanzungen sind in der angegebenen Mindestqualität im Raster mit Pflanzabstand von ca. 1 x 1,5 m auf einer Fläche von insgesamt 4.443 m² anzulegen. Hierbei sind straßenverkehrliche Belange (z.B. Sichtweiten und Mindestabstände) sowie nachbarschaftliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Die Bestände sind dauerhaft zu erhalten.

Auf den verbleibenden 6.897 m² der Fläche ist durch Ansaat ein Offenlandbiotop in Art einer artenreiche Mähwiese (Regiosaatgut: Frischwiese, Herkunft 1.2 Westdt. Tiefland m. Unterem Weserbergland) anzulegen und zu entwickeln. Maximal zwei Mal im Jahr, jedoch frühestens ab dem 15.06., ist eine Mahd durchzuführen, wobei das Mahdgut zur Minderung des Nährstoffangebotes zu entnehmen ist. Durch Auflockerung der randlichen Strauchpflanzungen in Form von Pflanzlücken wird ein Zufluchtsraum für diverse Tierarten und andere Organismen geschaffen.

- **Maßnahmenfläche M2 / Öffentliche Grünfläche**

Innerhalb der mit M2 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche ist eine Begrünung vorzusehen, die sich aus einer extensiv gepflegten Rasenfläche und einer aufgelockerten Bepflanzung standortgerechter, heimischer Baum- und Straucharten der unten angefügten Gehölzliste zusammensetzt. Die Pflanzungen erfolgen in der angegebenen Mindestqualität in Gruppen mit einem Pflanzabstand von ca. 1,5 m. Hierbei sind straßenverkehrliche Belange (z.B. Sichtweiten und Mindestabstände) sowie nachbarschaftliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Auf den vorgenannten Maßnahmenflächen ist autochthones Saatgut bzw. Pflanzmaterial (Regionssaatgut: Frischwiese, Herkunft 1.2 Westdt. Tiefland m. Unterem Weserbergland) für die festgesetzten Rasenflächen zu verwenden (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BNatSchG).

Gehölzliste

Standortgerechte, heimische Laubgehölze			
Teil A - Baumarten		Teil-B Straucharten	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Cornus mas</i>	<i>Kornelkirsche</i>
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Cornus sanguinea</i>	roter Hartriegel
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	Rosa canina	Hunds-Rose
		Rosa rubiginosa	Wein-Rose
		<i>Salix caprea</i>	Salweide
		<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
		<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
		<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
Bäume Mindestqualität: Heister, 1 x verpflanzt, ohne Ballen, 125 - 150 cm Höhe; Sträucher Mindestqualität: Verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, 60-100 cm Höhe, mind. 3 Triebe			
Bei Gehölzplantagen sind straßenverkehrliche Belange (z.B. Sichtweiten und Mindestabstände), nachbarschaftliche Bestimmungen, die Gegebenheiten des tatsächlichen Standortes sowie die angegebene Mindestqualität zu berücksichtigen.			

Externe Maßnahmen zum Ausgleich (außerhalb des Plangebietes)

- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche (CEF-Maßnahme)**

Bereits im Zuge des BP Nr. 16 wurden im Jahr 2013 externe Maßnahmen zum Ausgleich von (Teil-)Lebensraumverlusten für die Feldlerche auf einer Fläche von 0,65 ha vorgesehen. Als fachlich geeignet wurde hierbei z. B. eine Extensivierung der Bewirtschaftung von Ackerflächen oder die Anlage von Blühstreifen, Brachen oder Fehlstellen angesehen. Unter geeigneten Bedingungen wurden auch Maßnahmen auf einer Flächengröße von 0,5 ha als ausreichend betrachtet, um den Verlust eines gesamten Feldlerchen-Reviers auszugleichen.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine verwaltungsrechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Straßenbaulastträger sichergestellt.

Anmerkung:

Nach Auskunft der für die Straßenplanung zuständigen Abteilung „Ingenieurplanung und -bau“ wurde die CEF-Maßnahme in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen bereits nordwestlich des Ortsteils Lommersum umgesetzt (vgl. Anlage 3).

4.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Zur Herleitung des erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmenumfangs durch den Eingriff in den Naturhaushalt wird eine Berechnung des Bestands- und Ausgleichswertes durchgeführt.

Für die Bilanzierung wird gemäß dem angewandten Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) der ökologische Gesamtwert aller derzeit im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen dem zu erwartenden Wert aufgrund der planerischen Festsetzungen des Bebauungsplans gegenübergestellt (

Tabelle 7).

Tabelle 7: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

A. Ausgangszustand des Plangebietes						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert Bestand	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Biotoptypen	(gem. LANUV Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW)	(m ²)	ökologische Werteinheiten		(Sp. 4 x Sp. 5)	(Sp. 3 x Sp. 6)
1.1	Versiegelte Flächen (Straßen, Wege, Gebäude)	8.375	0	1	0	0
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen, Rasengitterstein)	307	1	1	1	307
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	5.464	2	1	2	10.928
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	556	4	1	4	2.224
3.1	Acker intensiv, Wildkrautfluren weitgehend fehlend	23.966	2	1	2	47.932
4.4	Zier- und Nutzgarten mit >= 50% heimischen Gehölzen	1.539	3	1	3	4.617
4.7	Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	792	5	1	5	3.959
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >= 50 % Bestand gemäß BP Nr. 19	972	6	1	6	5.829
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >= 50 %	1.799	5	1	5	8.995
Gesamtfläche:		43.770	Gesamtflächenwert A:			84.792

B. Zustand des Plangebietes gemäß Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert Bestand	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Biotoptypen	(gem. LANUV Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW)	(m ²)	ökologische Werteinheiten		(Sp. 4 x Sp. 5)	(Sp. 3 x Sp. 6)
Öffentliche Verkehrsflächen						
1.1	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Rad- und Fußweg" - Versiegelte Flächen (Straßen, Wege, Gebäude)	73	0,5	1	0,5	36
1.2	Ortsumgehung - Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers - inkl. Böschungen, Straßenbegleitgrün etc.	26.862	0,5	1	0,5	13.431
1.2	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Rad- und Fußweg" - Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	377	0,5	1	0,5	188
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen, Rasengitterstein)	740	1	1	1	740
Private Grünflächen						
4.4	Zier- und Nutzgarten mit >= 50% heimischen Gehölzen	1.420	3	1	3	4.261
Öffentliche Grünflächen						
2.3	Maßnahmenfläche 2 - Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	1.307	4	1	4	5.230
3.5	Maßnahmenfläche 1 - Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide	6.897	6	1	6	41.383
4.7	Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	792	5	1	5	3.958
6.4	Maßnahmenfläche 1 - Wald, Waldrand, Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100%	4.443	6	1	6	26.657
Sonstige Flächen						
3.1	Acker intensiv, Wildkrautfuren weitgehend fehlend	859	2	1	2	1.718
Gesamtfläche:		43.770	Gesamtflächenwert B:			97.602
C. Bilanz: (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)			Gesamtflächenwert B	Gesamtflächenwert A	Bilanz	
			97.602	84.792	12.810	

Mit der Durchführung der vorgenannten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans kann der Eingriff nach derzeitigem Planungsstand vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Es verbleibt ein Überschuss von **12.810 ökologischen Wertpunkten (ÖWP)**.

Der im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelte Eingriff für das Landschaftsbild wird von seiner Bedeutung her eher als allgemein eingestuft und bedarf daher keiner gesonderten Ausgleichsermittlung. Es ist davon auszugehen, dass die beeinträchtigten landschaftsästhetische Funktionen vollständig über die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt (Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. Festsetzungen des B-Planes) zur Einbindung in die Landschaft mit abgedeckt werden.

5 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Umweltprüfung bezieht sich auf eine Trassenführung, die auf dem vorhandenen Hauptwirtschaftsweg verläuft, welcher die B 56 / B 266 mit der K 24 verbindet. Mit Rücksicht auf Flächenverbrauch, Flächenzerschneidung und Lärm wurden für den Verlauf der Westumgehung Kuchenheim drei Trassenvarianten erarbeitet. Hierbei sind neben den Verkehrsbeziehungen und dem Abstand zu Siedlungsflächen vorhandene Hochspannungstrassen bzw. –masten zu berücksichtigen.

Die im Umweltbericht zu beurteilende Trassenvariante 3 ist das Ergebnis einer Voruntersuchung. Die weiteren Varianten rangieren wegen deutlich erkennbarer Nachteile aus verkehrlicher Sicht und aus Sicht der Umwelt hinter Variante 3. In der Voruntersuchung waren diese Varianten bereits unter dem Aspekt der Umwelt und der Folgen für vorhandene Nutzungen optimiert worden.

Die Variante 1 verfolgt eine strikte Bündelung mit der Bahntrasse, wodurch Lärmemissionen gebündelt werden könnten. Dies würde jedoch dazu führen, dass die Siedlungsflächen an der B 56 / B 266 durchschnitten und Umweltbelastungen unmittelbar an Wohnlagen entstehen würden. Der Anschluss der Variante 1 an die B 56 / B 266 ist aufgrund des vorhandenen Bahnübergangs schwieriger zu realisieren. Die Variante 1 ist länger als die Variante 3, wodurch es zu einem größeren Flächenverbrauch kommen würde.

Variante 2 ist so konzipiert, dass die Siedlungsflächen südlich der B 56 / B 266 umgangen werden und der Anschluss an diese weiter östlich erfolgen kann. Die Trassenführung orientiert sich an der Hochspannungstrasse. Der wesentliche Nachteil besteht u.a. in der vermeidbaren Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen und der Lage des Knotens an der B 56 / B 266 unmittelbar an den Siedlungsflächen. Zudem ist der Flächenverbrauch höher als bei Variante 3, da kein vorhandener Weg genutzt werden kann.

Variante 3 stellt sich demgegenüber deutlich günstiger dar, da der Verlauf den heute vorhandenen Wirtschaftsweg nutzt. Dadurch erfolgt im Wesentlichen keine erneute Zerschneidung des Freiraums. Insbesondere beim Knoten an der B 56 / B 266 wird ausreichend Abstand zu den Siedlungsflächen eingehalten.

Aus Sicht der Stadt Euskirchen und der beteiligten Fachgutachter stellen die Varianten 1 und 2 keine geeigneten Alternativen zur Variante 3 dar. Deshalb wird die Variante 3 als Ziel des Bebauungsplanes und Gegenstand der Umweltprüfung weiter verfolgt.

Über die Anpassungen im Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung erfolgt nunmehr ein Abrücken der Fahrbahntrasse in Richtung Osten, wodurch der Eingriff in wertvolle Offenlandlebensräume (z.B. der Feldlerche) auf der Westseite des vorhandenen Wirtschaftsweges weiter vermindert wird.

Das vorliegende Planvorhaben stellt somit im Hinblick auf die Umweltbelange eine weitest möglich konfliktarme Lösung dar.

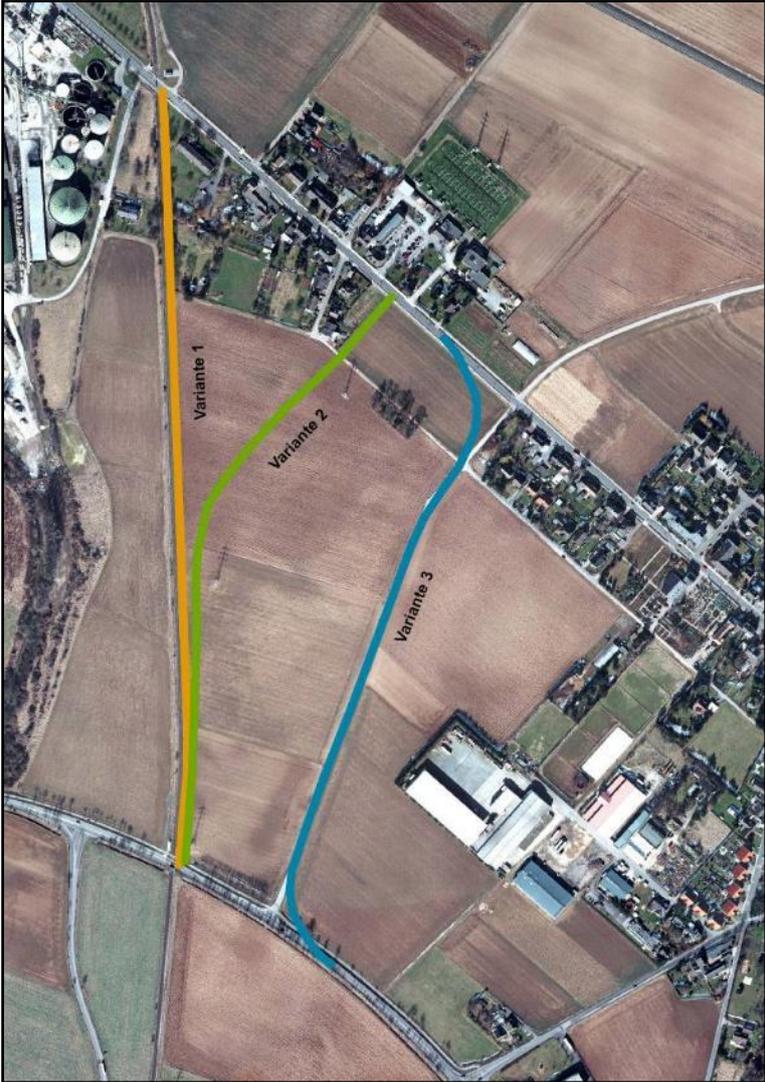


Abbildung 13: Mögliche Trassenvarianten für die Westumgehung Kuchenheim

6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Verfahren der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Wissenslücken

Der Umweltbericht beinhaltet eine schutzgutbezogene Erfassung der Auswirkungen auf die Bestandsituation unter Berücksichtigung der tatsächlichen realen Flächennutzung und der aktuell rechtskräftigen bauleitplanerischen Festsetzungen.¹³ Die Grundlage für die Beschreibung der Auswirkungen bilden neben verschiedenen Ortsbegehungen zu unterschiedlichen Jahreszeiten und den digital verfügbaren umweltbezogenen Fachinformationen auch verschiedene Fachgutachten, die für die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16, 1. Änderung erstellt wurden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen die nachfolgend aufgelisteten Plandarstellungen vor, die bei der Auswirkungsermittlung berücksichtigt wurden:

STADT EUSKIRCHEN Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung – Plandarstellung (Stand: 23.01.2019)

STADT EUSKIRCHEN Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung – Begründung und textlichen Festsetzungen (Stand: 23.01.2019)

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanverfahrens wurden folgende Fachgutachten berücksichtigt:

MUUT (2018): Gutachterliche Stellungnahme zur Schallimmission durch Straßenverkehr auf der Westtangente Kuchenheim (Bebauungsplans 16) in Euskirchen Auftraggeber Stadt“, Sinzig (Entwurf, Stand: 12.12.2018).

Darüber hinaus lagen für die Umweltprüfung insbesondere die nachfolgenden Gutachten aus vorangegangenen Planungen vor:

ÖKOPLAN - INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2012): Faunistische Untersuchungen zum Projekt B-Plan Nr. 16 / Kuchenheim, Troisdorf.

INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ MBH (2012): Verkehrsgutachten zur Westtangente Kuchenheim, Neuss (Stand: 03.2012).

INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ MBH (2012): Schalltechnische Untersuchung zur Realisierung der Westtangente in Kuchenheim, Neuss (Stand: 07.2012).

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2013): Artenschutzprüfung zum Bauleitplanverfahren „Nr. 16 „Westtangente Kuchenheim“ (Stand: 07.06.2018)

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2014): Umweltbericht gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan 16 „Westumgehung Kuchenheim“. Im Auftrag der Kreisstadt Euskirchen, Mai 2013.

Die vorliegenden Gutachten und die im Zuge der Umweltprüfung verwendeten Datengrundlagen geben einen relativ vollständigen Überblick über die Ist-Situation und bieten eine verlässliche Grundlage zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Der Prognosestand ist vergleichsweise gut gefestigt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Risiken hinsichtlich der Voraussagegenauigkeit auftreten.

¹³ Aktuell rechtskräftige Darstellungen vgl. Kapitel 3

6.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die in Kapitel 3 beschriebenen schutzgutbezogenen Monitoringmaßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen zusammengefasst.

Tabelle 8: Geplante Überwachungsmaßnahmen

Schutzgut	Überwachungsmaßnahmen
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Die Einhaltung einschlägiger Immissionsrichtwerte für die notwendigen Baumaßnahmen und Flächennutzungen ist von der Bauaufsichtsbehörde über entsprechende Auflagen in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu regeln. In diesem Zusammenhang sollte in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine kritische Evaluierung der für die Ermittlung der Lärm- und Verkehrsbelastung zu Grunde gelegten Faktoren erfolgen.
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	Der notwendige Nachweis zur Erfüllung von grün- und freiraumplanerischen Festsetzungen, die vorgesehene Gestaltung und Bepflanzung und die durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen kann entweder bis zum Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag (ggf. inkl. Freiflächengestaltungsplan) oder im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens für den konkreten Eingriff einzelner Bauvorhaben erbracht werden. Die Prüfung der Einhaltung und wirksamen Ausgestaltung der grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen obliegt der Stadt Euskirchen und kann bei Bedarf durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen fachlich begleitet werden.
Fläche	Die Einhaltung der bauleitplanerischen Festsetzungen wird durch die Bauaufsichtsbehörde sichergestellt.
Boden	Geplante Erdarbeiten sollten unter fachgutachterlicher Begleitung erfolgen. Aufgrund der Unerheblichkeit der ermittelten Auswirkungen sind darüber hinaus voraussichtlich keine Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.
Wasser	Der Nachweis einer gesicherten Abwasserbeseitigung ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene vom Bauherren zu erbringen. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.
Klima & Luft	Keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich
Landschaft	Die bestehenden landschaftsrechtlichen Festsetzungen sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.
Kultur- und Sachgüter	Es sind die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) einzuhalten: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die vorhandene Hochspannungsleitung ist aus Sicherheitsgründen beidseitig in einem Abstand von 23 m von der Bepflanzung hochwüchsiger Bäume freizuhalten.

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Euskirchen plant die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Westtangente Kuchenheim“. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau der Ortsumgehung Kuchenheim aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 16 an den veränderten Streckenverlauf der aktuellen Planung angepasst werden.

Ziel des Verfahrens ist es, aus dem vorhandenen Wirtschaftsweg auf dem derzeit vorwiegend ackerbaulich genutzten Areal eine Verkehrsfläche zu entwickeln und diese in das bestehende Straßennetz einzugliedern, um den Ortsteil Kuchenheim verkehrlich zu entlasten. Die Westtangente soll zukünftig als Verbindungsstraße zwischen der Bundesstraße B 56 / B 266 (Kuchenheimer Straße bzw. Bonner Straße) und der Kreisstraße K 24 (Roitzheimer Straße) westlich von Kuchenheim dienen.

Für das Bauleitplanverfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In der Umweltprüfung werden zunächst die Bedeutung und vorhabenbezogene Empfindlichkeit einzelner Umweltschutzgüter innerhalb des Untersuchungsraums erfasst und bewertet. Die Prüfsystematik erfolgt hierbei in Anlehnung an die Schutzgüter des UVPG und wird durch die Regelungen des BauGB ergänzt:

- Schutzgut »Mensch, Gesundheit und Bevölkerung«
- Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt«
- Schutzgut »Fläche«
- Schutzgut »Boden«
- Schutzgut »Wasser« (Grund- und Oberflächenwasser)
- Schutzgut »Klima und Luft«
- Schutzgut »Landschaft«
- Schutzgut »Kulturgüter und sonstige Sachgüter«

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht in einem der Planungsebene entsprechenden Detailgrad beschrieben und bewertet. Darüber hinaus erfolgt die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Umweltprüfung

Die Qualität und damit das Schutzbedürfnis der Umwelt innerhalb des Plangebietes und dessen näheren Umfelds ist aufgrund der vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen, verkehrlichen, gewerblichen und wohnlichen Nutzung nicht besonders hoch ausgeprägt. Flächen mit aus ökologischer Sicht hochwertiger Bedeutung und Schutzwürdigkeit sowie Strukturelemente mit einer landschaftlich bedeutsamen Eigenart, die auch einer landschaftsbezogenen Erholung dienen, sind im Untersuchungsraum nicht oder nur in geringem Maße vorhanden.

Bei Umsetzung der Planung kommt es jedoch zu umwelterheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter »Mensch, Gesundheit und Bevölkerung« und »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt«, die im Zuge der städtebaulichen Abwägung besonders zu berücksichtigen sind.

Schutzgut »Mensch, Gesundheit und Bevölkerung«

Der Bau der Westtangente führt zu einer Verstärkung der Schallbelastung für die nordöstlich angrenzende Wohnnutzung des Ortsteils Kuchenheim. Hinzu kommt die im Bebauungsplan Nr. 19 rechtskräftig geplante Erweiterung dieser Wohnnutzung nach Süden. Das Gutachten zur Untersuchung der lärmtechnischen Auswirkungen durch den Neubau der Westtangente kommt zu dem Ergebnis, dass an der Südostseite der Westtangente im Bereich Rosenpfad / Kuchenheimer Straße ein aktiver Lärmschutz erforderlich ist. Der im Bebauungsplan Nr. 19 bereits festgesetzte Lärmschutzwall muss sowohl in südwestlicher als auch in nordöstlicher Richtung fortgeführt werden, damit die erforderlichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden können. Der Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung setzt zu diesem Zweck zwei Lärmschutzwände mit 25 und 50 m Länge entlang der vorhandenen und geplanten Wohngebiete auf der Ostseite der Westtangente fest.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Planung in immissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig. Die Auswirkungen werden im Hinblick auf den Menschen und seine Gesundheit jedoch als abwägungserheblicher Umweltbelang eingestuft.

Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt«

Durch die Ausweitung der Versiegelung gehen dauerhaft Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt verloren. Größtenteils handelt es sich dabei allerdings um intensiv genutzte Ackerflächen mit verhältnismäßig geringer Habitatqualität. Jedoch verschiebt sich durch die Ausweitung der Trassenbreite auch der artspezifische Effektbereich für bodenbrütende Offenlandarten, wie z.B. die Feldlerche. Zusammen ergeben der direkte Flächenverlust und die Verschiebung des Effektbereichs durch die Verbreiterung der Trasse Beeinträchtigungen, welche aus fachlicher Sicht durch geeignete Maßnahmen auf einer Fläche von 0,6 ha auszugleichen sind. Daher wurde bereits im BP Nr. 16 eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion vorgesehen, bei der es sich um die externe Anlage von sogenannten Lerchenfenstern handelt. Die vorgenannte Maßnahme wurde im Zuge der Aufstellung des BP Nr. 16 durch eine verwaltungsrechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Straßenbaulastträger sichergestellt und nach Auskunft der für die Straßenplanung zuständigen Abteilung „Ingenieurplanung und -bau“ in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen bereits nordwestlich des Ortsteils Lommersum umgesetzt (vgl. Anlage 3).

Weiterhin kann es durch die Entfernung von Gehölzen potenziell zu Verletzungs- und Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) planungsrelevanter Arten kommen, sofern sich hier Individuen der Fledermausarten in sogenannten Einzelquartieren aufhalten (Einzelquartiere sind generell nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen). Eine Rodung von Gehölzen ist daher zu Zeiten der Nutzung solcher Quartiere (nicht zwischen März und Oktober) nicht zulässig.

Im Bereich der Kreuzung der geplanten Westumgehung mit dem Rosenpfad / der Robert-Stolz-Straße besteht außerdem grundsätzlich ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse, welches jedoch durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Geschwindigkeitsbegrenzung, Lärmschutzwände, Maßnahmenflächen und fledermausfreundliche Leuchtmittel) deutlich gemindert werden kann. Es ist davon auszugehen, dass der Bereich der geplanten Maßnahmenfläche 1 zukünftig durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen als Lebensraum für Fledermäuse an Attraktivität gewinnt und sich Jagdaktivitäten dorthin verlagern.

Die ermittelten Auswirkungen auf das lokale Artenspektrum sind vor dem Hintergrund der benannten Maßnahmen artenschutzrechtlich zulässig, werden jedoch insgesamt als abwägungserhebliche Umweltauswirkung eingestuft.

Im Hinblick auf die Schutzgüter »Fläche«, »Boden«, »Wasser«, »Klima und Luft«, »Landschaft« sowie »Kulturgüter und sonstige Sachgüter« sind darüber hinaus keine abwägungsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Bebauungsplan werden verschiedene Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die planungsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes festgesetzt.

Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass der ökologische Eingriff zu 100 % innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Es verbleibt ein Überschuss von 12.810 ökologischen Wertpunkten (ÖWP).

Der im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelte Eingriff für das Landschaftsbild wird von seiner Bedeutung her als allgemein eingestuft und bedarf daher keiner gesonderten Ausgleichsermittlung. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die landschaftsästhetischen Funktio-

nen im Plangebiet über die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt (Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. Festsetzungen des B-Planes) sogar gestärkt werden.

Fazit

Insgesamt werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 16, 1. Änderung unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung sowie der innerhalb des Geltungsbereiches zur Aufwertung beitragenden landschaftspflegerischen Maßnahmen voraussichtlich **keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umwelt** verursacht.

Die ermittelten Umweltauswirkungen, die i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB als erheblich eingeschätzt werden, sind bei der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) beschränken sich im Wesentlichen auf die Überprüfung der Einhaltung der Bebauungsplaninhalte und der sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Umweltgesetzgebung. Die Notwendigkeit zur Festlegung spezieller Monitoring-Maßnahmen wird darüber hinaus derzeit nicht gesehen. Die Durchführung, Wirksamkeit und Erhaltung der Ausgleichsmaßnahme wird durch Ortsbesichtigung der zuständigen Fachbehörden überprüft.

***Euskirchen, den
Der Bürgermeister***

Dr. Uwe Friedl

8 LITERATUR

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (Hrsg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Köln. Zeichnerische Darstellung abrufbar unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln/karten/uebersicht.html (Abrufdatum: 07.01.2019)
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (Hrsg.): Topographisches Informationsmanagement (TIM-Online) der Abteilung Geobasis NRW. Abrufbar unter: www.tim-online.nrw.de (Abrufdatum 18.12.2018)
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg.) (2019): Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000 . Abrufbar unter: https://www.gd.nrw.de/pr_shop_informationssysteme_bk50d.htm (Abrufdatum: 23.01.2019)
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (Hrsg.) (1980): Die Karte der Grundwasserlandschaften in NRW (M. 1:500.000), Geologisches Landesamt Krefeld.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (Hrsg.) (1980): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW (M. 1:500.000), Geologisches Landesamt NRW, Krefeld.
- INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ MBH (2012): Verkehrsgutachten zur Westtangente Kuchenheim, Neuss (Stand: 03.2012).
- INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ MBH (2012): Schalltechnische Untersuchung zur Realisierung der Westtangente in Kuchenheim, Neuss (Stand: 07.2012).
- KREIS EUSKIRCHEN (2007): Landschaftsplan Nr. 16 – Euskirchen (Stand Mai 2007)
- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Klimaatlas NRW. Abrufbar unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/> (Abrufdatum: 08.01.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Luftqualitätsüberwachungssystem (LUQS). Abrufbar unter: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/luftueberwachung/luftqualitaetsueberwachungssystem-luqs/> (Abrufdatum 07.01.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (Abrufdatum 13.12.2018)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS). (Abrufdatum 13.01.2018)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV) (HRSG.) (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen. Bodenfunktionen bewerten.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Umgebungslärmkartierung. Abrufbar unter: www.umgebungslaerm.nrw.de (Abrufdatum: 07.01.2019)
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. (Stand: 22.12.2010).
- MUUT (2018): Gutachterliche Stellungnahme zur Schallimmission durch Straßenverkehr auf der Westtangente Kuchenheim (Bebauungsplans 16) in Euskirchen Auftraggeber Stadt“, Sinzig (Entwurf, Stand: 12.12.2018).
- ÖKOPLAN - INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2012): Faunistische Untersuchungen zum Projekt B-Plan Nr. 16 / Kuchenheim, Troisdorf.
- SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2013): Artenschutzprüfung zum Bauleitplanverfahren „Nr. 16 „Westtangente Kuchenheim“ (Stand: 07.06.2018)
- SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2014): Umweltbericht gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan 16 „Westumgehung Kuchenheim“. Im Auftrag der Kreisstadt Euskirchen, Mai 2013.

TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen. Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde, Düsseldorf.

WESTNETZ GMBH (2019): Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung (Westumgehung) vom 02.01.2019